

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. April 1937



Jahrgang 3 Heft 7

Schriftleitung:
Berlin W 8, Unter den Linden 69

Verlag:
Weidmannsche Verlagsbuchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94
Sammelnummer: A 2 Flora 3083

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich 1,95 RM.
Beim Postbezug sind hierin die Zeitungsgebühr von 14 Pf. und die Verpackungskosten von 3 Pf. enthalten. Die Zustellungsgebühr beträgt im Vierteljahr 12 Pf.

Inhalt

	Seite		Seite
Amtlicher Teil		179. Übergangsbestimmungen zur Vereinheitlichung des höheren Schulwesens. Vom 20. März 1937 155	
Für das Reich und Preußen:		Für Preußen:	
Personalnachrichten 146		a) Allgemeine Abteilung	
Amtliche Erlasse		180. Geburtstag Ludwig Uhlands. Vom 19. März 1937. 157	
des Reichs- und Preussischen Ministeriums für		b) Volks- und Mittelschulen	
Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung		181. Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht an Volksschulen. Vom 9. März 1937 157	
Allgemeine Verwaltungssachen		182. Privatunterricht an Juden. Vom 12. März 1937 . 157	
Für das Reich:		183. Kirchenamtszulage für Volksschullehrer. Vom 18. März 1937 157	
167. Fachbuchwerbung 1937. Vom 10. März 1937 147		e) Bäuerliches	
168. Einführung des Arbeitsbuches. Vom 16. März 1937 147		184. Unterricht in den ländlichen Berufsschulen. Vom 19. März 1937 158	
169. Adventisten. Vom 17. März 1937 150		Volksbildung	
170. Ablegung des Treuegelöbnisses durch Angestellte. Vom 18. März 1937 150		Für das Reich:	
Wissenschaft		185. Preisauschreiben. Vom 24. März 1937. 158	
Für das Reich:		Körperliche Erziehung	
171. Nationalsozialistische Bibliographie. Vom 11. März 1937 151		Für das Reich:	
172. Bildung eines Forschungsrats. Vom 16. März 1937 151		186. Arbeitstagung der Sachbearbeiter für Leibeserziehung an Schulen und Hochschulen in der Führerschule Neustrelitz. Vom 20. Februar 1937 160	
Für Preußen:		Für Preußen:	
173. Zentrale Stelle für petrographische Vor- und Frühgeschichte. Vom 13. März 1937 152		187. Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und Schwimmlehrerinnen. Vom 13. März 1937 160	
Erziehung		Landjahr	
Für das Reich:		Für Preußen:	
a) Allgemeine Abteilung		188. Krankenversorgung im Landjahr 1937. Vom 19. März 1937 161	
174. Auswahl und Einberufung der Anwärter für den Schulaufsichtsdienst. Vom 10. März 1937 153		189. Geldwirtschaft des Landjahres in Preußen. Vom 20. März 1937 161	
175. Geburtstag des Führers. Vom 24. März 1937 . . . 153		Sonstiges	
b) Volks- und Mittelschulen		190. Elektrische Maßeinheiten. Vom 15. März 1937 . . . 176	
176. Schulzahnpflege. Vom 12. März 1937 153		der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
c) Höhere Schulen		Keine	
177. Buchbestellungen durch die Schulen. Vom 16. März 1937 154			
178. Reichswerbe- und Opfertag für das Deutsche Jugendherbergswerk 1937. Vom 16. März 1937 154			

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Frankfurt a./O. der Professor i. R. Dr. Otto Flug,

zum Professor an der Staatlichen Hochschule für Musik in Berlin der vollbeschäftigte außerordentliche Lehrer Professor Rudolph Schmidt an der gleichen Anstalt unter Berufung in das Beamtenverhältnis,

zum planmäßigen außerordentlichen Professor der nichtbeamtete außerordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin Dr. G o h r b a n d t,

zum Oberregierungsrat im preußischen Landesdienst der Studienrat Dr. phil. Max Wiggert (ihm ist die Dezernentenstelle für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei dem Oberpräsidenten in Kiel übertragen worden),

zum Kreis Schulrat in St. Goarshausen der bisherige Rektor Josef Kiesler,

zum Amtsrat im Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung der Regierungsoberinspektor Heim s.

Es sind übertragen worden:

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. August Faust in Tübingen unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Breslau der Lehrstuhl für Philosophie,

dem planmäßigen außerordentlichen Professor i. e. R. Dr. Carl Frank unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Lehrstuhl für Assyriologie,

dem Direktor der Hochschule der bildenden Künste in Karlsruhe Professor Otto Haupt unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Abteilung für Architektur der Technischen Hochschule in Karlsruhe der Lehrstuhl für Architektur,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. phil. habil. Alfred Klose unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Berlin der Lehrstuhl für Angewandte Mathematik,

dem Dozenten Dr. Paul Schulz-Kiesow unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg der Lehrstuhl für Verkehrs- und Verkehrspolitik,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. habil. Wilhelm Schütz in München unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Königsberg der Lehrstuhl für Experimentalphysik,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Ludwig Wolff in Göttingen unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg der Lehrstuhl für Deutsche Philologie,

dem nichtbeamteten außerordentlichen Professor Dr. Hermann Zent unter Ernennung zum ordentlichen Professor der Lehrstuhl für Musikwissenschaft in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen,

dem Dozenten Dr. Josef Ziegler unter Ernennung zum ordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Staatlichen Akademie Braunsberg der Lehrstuhl für Altes Testament,

dem Dozenten Dr. habil. Karl August Fink unter Ernennung zum außerordentlichen Professor in der Katholisch-Theologischen Fakultät der Staatlichen Akademie Braunsberg der Lehrstuhl für Kirchengeschichte.

Es ist berufen worden:

der ordentliche Professor Dr. Bernhard Rosenmüller in Braunsberg in gleicher Dienststeigenschaft an die Universität Breslau.

Es ist beauftragt worden:

der Dr.-Ing. habil. Adolf Busemann in Braunschweig, in der Technischen Hochschule Braunschweig die Gasdynamik in Vorlesungen und Übungen zu vertreten.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Heinz Schödel an dem städtischen Oberlyzeum in Göttingen zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Verden.

Ä m t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

a) Für das Reich

167. Fachbuchwerbung 1937.

Im Auftrag des Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda veranstaltet die Reichsschrifttumskammer im Frühjahr 1937 mit der Deutschen Arbeitsfront eine umfassende Werbung für das deutsche Fachschrifttum. Die Reichsarbeitsgemeinschaft für deutsche Buchwerbung ist mit der Vorbereitung und Durchführung beauftragt. In Würdigung der Bedeutung der Fachausbildung und der Berufsschulung, insbesondere im Rahmen des Vierjahresplanes der deutschen Wirtschaft, bitte ich, die Werbemaßnahmen in Ihrem Dienstbereiche zu unterstützen, in erster Linie den Aushang des von dem örtlichen Buchhandel zu liefernden offiziellen Plakates in den Diensträumen zu ermöglichen und ferner den Beamten und Angestellten des Dienstbereiches den Besuch der örtlichen Veranstaltungen, der Fachbuchausstellungen usw. nahezulegen.

Berlin, den 15. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn und das Reichsbankdirektorium. — VI A 963/2550.

* * *

Abschrift zur gleichmäßigen Beachtung und entsprechenden weiteren Veranlassung.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 10. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: Graf zu Kanbau.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 824 W, E IV.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 147.)

168. Einführung des Arbeitsbuches.

Nach der Dritten Bekanntmachung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Einführung des Arbeitsbuches vom 20. Januar 1936 (Reichs-

anzeiger Nr. 19) werden vom 1. Februar 1936 ab die Arbeitsbücher u. a. auch für die Betriebsgruppe „Öffentlicher Dienst“ ausgestellt. Wegen der ordnungsmäßigen Durchführung des Verfahrens wird auf das Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (RGBl. I S. 311), auf die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (RGBl. I S. 602) und die ergänzende Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935 (Reichsanzeiger Nr. 115) verwiesen. (Für die preussischen Dienststellen: Durch Runderlaß des Herrn Preussischen Finanzministers zugleich im Namen des Herrn Ministerpräsidenten und der übrigen Herren Staatsminister vom 20. März 1936, betreffend die Einführung eines Arbeitsbuches — vgl. PrBefBl. S. 96 —, wurde die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen den Behörden und Dienststellen der preussischen Verwaltung zur Pflicht gemacht.)

Bei der Durchführung dieser Bestimmungen sind in meinem Geschäftsbereich Zweifel über die Behandlung verschiedener Gruppen von Staatsbediensteten entstanden. Zur Ausräumung dieser Zweifel bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Arbeitsminister folgendes:

I. Allgemeine Richtlinien.

Soweit nicht im folgenden besondere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet sich die Frage der Arbeitsbuchspflicht nach folgenden Grundsätzen:

A. Beamte (einschließlich der beamteten Lehrer) erhalten kein Arbeitsbuch. Dies gilt auch für die außerplanmäßigen, einstweilig oder auf Widerruf oder Kündigung angestellten, auftrags- oder vertretungsweise beschäftigten Beamten, die Beamtenanwärter und die Beamten im Vorbereitungsdienst.

B. Ruhegehaltsempfänger sind nicht mehr Beamte. Werden sie wiederbeschäftigt, so unterliegen sie nur dann nicht der Arbeitsbuchspflicht, wenn sie wieder in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen werden. Werden sie dagegen nur auf Grund eines privaten Dienstvertrages angestellt, so ist nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935 (RGBl. I S. 602) die Ausstellung eines Arbeitsbuches für sie erforderlich.

C. Die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Angestellten und Lohnempfänger müssen grundsätzlich ein Arbeitsbuch haben.

D. Ob ein für eine anderweitige Tätigkeit beurlaubter Beamter eines Arbeitsbuches bedarf, richtet sich nach dieser Tätigkeit. Bei anderweitiger Tätigkeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist ein Arbeitsbuch nicht erforderlich. Wenn dagegen beurlaubte Beamte

auf Grund eines privaten Dienstvertrages in einer anderen Verwaltung tätig sind, bedürfen sie als Angestellte in dieser Verwaltung nach § 1 a. a. D. des Arbeitsbuches.

E. Soweit Arbeitsbücher erforderlich sind, sind die dem Betriebsführer und Unternehmer obliegenden Verpflichtungen bei den Volksschulen von dem Schulverband, bei den nichtstaatlichen öffentlichen Schulen von dem Unterhaltsträger, im übrigen von dem Leiter der Dienststelle (soweit bei den Universitäten ein Kurator vorhanden ist, von diesem) wahrzunehmen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. H o c h s c h u l v e r w a l t u n g.

1. Als Beamte bedürfen eines Arbeitsbuches nicht

- a) die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung einschließlich der Oberärzte, Oberassistenten und Oberingenieure,
- b) die planmäßigen Lektoren und
- c) die planmäßigen und außerplanmäßigen Bibliothekare.

2. Für

- a) die außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten,
- b) die außerplanmäßigen Lektoren,
- c) die hauptamtlichen Lehrbeauftragten,
- d) die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Lektoren nach Wochenstunden,
- e) die Dozenten (Privatdozenten),
- f) die nichthauptamtlichen Lehrbeauftragten und
- g) die Mutterhauschwestern

gelten die folgenden Bestimmungen:

Zu a: Die außerplanmäßigen wissenschaftlichen Assistenten werden vertraglich angestellt; sie müssen daher ein Arbeitsbuch nach § 1 a. a. D. besitzen.

Zu b: Die außerplanmäßigen Lektoren befinden sich in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Auch sie bedürfen daher nach § 1 a. a. D. des Arbeitsbuches.

Zu c: Für die hauptamtlichen Lehrbeauftragten gilt das zu b Gesagte.

Zu d: Für die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Lektoren nach Wochenstunden ist folgendes zu beachten: Der § 4 der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935 setzt voraus, daß nur solche Personen für gelegentliche kurzfristige Dienstleistungen kein Arbeitsbuch erhalten, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten. Es ist demnach für diese Lehrkräfte im Einzelfalle erst zu klären, ob sie nicht außer ihrer Tätigkeit im Staatsdienst als Angestellte anderweitig beschäftigt sind. Ist dies der Fall, so bedürfen sie des Arbeitsbuches; wird dies verneint, so ist die weitere Prüfung notwendig, ob diese Lehrkräfte im Staatsdienst nur gelegentliche, kurzfristige Dienstleistungen im Sinne der genannten Bestimmung erbringen. Für die Auslegung des Begriffes „gelegentliche, kurzfristige Dienstleistungen“ ist Abschn. I Nr. 1

der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Befreiung vorübergehender Dienstleistungen von der Krankenversicherungspflicht vom 17. November 1913 (RGBl. I S. 756) in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1927 (RGBl. I S. 343) zugrunde zu legen. Danach liegen vorübergehende Dienstleistungen von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten, nur dann vor, wenn sie „nur gelegentlich, insbesondere zur gelegentlichen Aushilfe, ausgeführt werden und auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind“. Diese Voraussetzung dürfte für die wissenschaftlichen Hilfskräfte und die Lektoren nach Wochenstunden in der Regel nicht erfüllt sein. Sie werden deshalb regelmäßig eines Arbeitsbuches bedürfen.

Zu e: Die Dozenten stehen zum Staat in keinem Vertragsverhältnis. Sie haben lediglich die Lehrbefugnis an einer bestimmten Hochschule. Damit entfällt für sie die Arbeitsbuchspflicht.

Zu f: Die nicht hauptamtlichen Lehrbeauftragten bedürfen in den gleichen Fällen eines Arbeitsbuches wie die wissenschaftlichen Hilfskräfte und Lektoren nach Wochenstunden (vgl. oben II A 2 d).

Zu g: Die Mutterhauschwestern stehen in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität. Arbeitgeber der Mutterhauschwestern sind die Mutterhäuser. Für sie ist mithin nichts zu veranlassen.

B. Verwaltung der Hochschulen für Lehrerbildung.

Die beauftragten Dozenten sind aus dem gleichen Grunde wie die hauptamtlichen Lehrbeauftragten der Universitäten (vgl. oben II A 2 c), die Hilfslehrkräfte in den gleichen Fällen wie die wissenschaftlichen Hilfskräfte der Universitäten (vgl. oben II A 2 d) arbeitsbuchspflichtig.

C. S c h u l v e r w a l t u n g.

1. Öffentliche Volks- und mittlere Schulen.

a) Als Beamte unterliegen nicht der Arbeitsbuchspflicht u. a.:

- aa) auftrags- und vertretungsweise beschäftigte Schulamtsbewerber (=bewerberinnen) und Mittelschullehreranwärter (=anwärterinnen),
- bb) Schulamtsbewerber (=bewerberinnen), die an Volksschulen in einer der durch den Haushaltsplan des Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (für das Rechnungsjahr 1936: Kap. E 17 Tit. 95 A) vorübergehend eingerichteten Hilfslehrer (=lehre-rinnen-) Stellen beschäftigt werden,
- cc) Schulamtsbewerber (=bewerberinnen) und Mittelschullehreranwärter (=anwärterinnen), die lediglich im Interesse ihrer Fortbildung an Volks- und mittleren Schulen unterrichten und hospitieren. Hierbei ist es ohne Belang, ob den Schulamtsbewerbern (=bewerberinnen) Fortbildungszuschüsse gewährt werden oder nicht.

- b) Arbeitsbuchpflichtig sind
- aa) solche (soweit der Unterricht an Volksschulen in Frage kommt: nicht in die Liste der Schulamtsbewerber [=bewerberinnen] eingetragene) Lehrkräfte, die — ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu werden — gelegentlich zu Vertretungs- und aushilfsweisen Beschäftigungen herangezogen werden (es ist hierbei jedoch von Fall zu Fall zu prüfen, ob nicht § 4 der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935 a. a. O. in Frage kommt),
- bb) Laienlehrkräfte und
- cc) stundenweise beschäftigte technische Schulamtsbewerberinnen.

2. Öffentliche höhere Schulen.

a) Studienassessoren (=assessorinnen), die an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen beschäftigt werden, unterliegen nicht der Arbeitsbuchpflicht, da ihre Beschäftigung sich nicht nach privatrechtlichen, sondern nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen vollzieht (staatlicher Lehrauftrag). Sie werden nicht als Angestellte, sondern als außerplanmäßige Beamte beschäftigt.

b) Studienassessoren (=assessorinnen) und andere beamtete Lehrkräfte, die für die Tätigkeit an Privatschulen beurlaubt sind, unterliegen der Arbeitsbuchpflicht.

3. Öffentliches gewerbliches Schulwesen.

Die an den öffentlichen gewerblichen, kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachschulen sowie an den öffentlichen Berufsschulen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Lehrpersonen erhalten ein Arbeitsbuch; sind sie nur stundenweise beschäftigt, so ist zu prüfen, ob sie unter § 4 der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935 a. a. O. fallen (vgl. hierzu das unter II A 2 d Gesagte).

4. Landwirtschaftliches Schulwesen.

Die Lehrkräfte, welche Beamte des Reichsnährstandes sind, bedürfen eines Arbeitsbuches nicht. Für Angestellte des Reichsnährstandes, die nur in einer privatrechtlichen Beschäftigung als Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen tätig sind, ist das Arbeitsbuch erforderlich.

D. Verwaltung für Volksbildung.

1. Eines Arbeitsbuches bedürfen:

- a) die nichtbeamteten vollbeschäftigten Lehrkräfte (außerordentlichen Lehrer und Stellenverwalter) an den Kunsthochschulen für die bildenden Künste und für Musik aus dem gleichen Grunde wie die hauptamtlichen Lehrbeauftragten der Universitäten (vgl. oben II A 2 c),
- b) die nichtbeamteten nicht vollbeschäftigten Lehrkräfte an den genannten Hochschulen in den

gleichen Fällen wie die wissenschaftlichen Hilfskräfte der Universitäten (vgl. oben II A 2 d),

c) die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte der Museen, des Musikforschungsinstituts und der Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten, die insoweit den unter a genannten Personen gleichzustellen sind.

2. Wegen der Mitglieder des Staats- und Domchores, Sänger und Knaben, die lediglich nebenberuflich gegen Aufwandsentschädigungen tätig sind, verweise ich hinsichtlich der Auslegung des § 4 der Anordnung des Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. Mai 1935 a. a. O. auf das unter II A 2 d Gesagte.

3. Die technischen Hilfskräfte der Museen usw. erhalten ein Arbeitsbuch.

E. Verwaltung für körperliche Erziehung.

1. Ein Arbeitsbuch ist nicht erforderlich für die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung, da sie Beamte sind.

2. Ein Arbeitsbuch ist erforderlich für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten

- a) Sportleiter und privaten Sportlehrer,
 b) Dezernenten für Jugendpflege und körperliche Erziehung und
 c) Bezirksjugendwarte (=wartinnen),

auch wenn sie als Beamte, Beamtenanwärter oder Beamte im Vorbereitungsdienst für diese Tätigkeit beurlaubt sind.

3. Für die mit der Verwaltung einer planmäßigen Assistentenstelle betrauten Sportlehrer und die außerplanmäßigen Assistenten gilt das unter I D Gesagte.

F. Verwaltung des Landjahres.

Die im Angestelltenverhältnis stehenden Landjahrbezirksführer (=führerinnen) und Landjahrerzieher (=erzieherinnen) sind arbeitsbuchpflichtig, auch wenn sie als Beamte, Beamtenanwärter oder Beamte im Vorbereitungsdienst für das Landjahr beurlaubt sind (vgl. hierzu aber auch I D).

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: S c h i n k s c h.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Abdruck zur Kenntnis an die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Reichsstatthalter. — Z II a 716 (b).

169. Abventisten.

Beamten, Angestellten und Arbeitern der öffentlichen Verwaltung, die der Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Abventisten angehören, kann aus diesem Grunde Dienstbefreiung nicht mehr gewährt werden.

Berlin, den 8. März 1937.

Zugleich im Namen sämtlicher Reichsminister, des Preussischen Ministerpräsidenten und sämtlicher Preussischer Staatsminister:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts. — Abdruck an die obersten Reichsbehörden, den Preussischen Ministerpräsidenten, den Preussischen Finanzminister, den Stellvertreter des Führers und das Reichsbankdirektorium. — II S B 6400/568.

* * *

Abchrift zur gleichmäßigen Anwendung.

Dieser Erlass wird nur im MinAmtsbl. DtschWissf. veröffentlicht.

Berlin, den 17. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K u n i s c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 1005.

(MinAmtsbl.DtschWissf. 1937 S. 150.)

170. Ablegung des Treuegelöbnisses durch Angestellte.

Nach den Bestimmungen des Reichs- und des Preussischen Angestelltenarbeitsvertrages hat jeder Angestellte durch Handschlag dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler Treue und Gehorsam sowie gewissenhafte und uneigennützig Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der Worte abgelegt: „Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.“ Die Ablehnung des Gelöbnisses schließt die Einstellung aus und berechtigt bei bereits eingestellten Angestellten zur fristlosen Entlassung.

Ich ordne hiermit an, daß bei allen nicht unter die Angestelltenarbeitsverträge fallenden reichsangehörigen Gefolgschaftsmitgliedern, die im öffentlichen Dienst des Reiches oder der Länder innerhalb meines Geschäftsbereichs stehen — mit Ausnahme der Juden —, in gleicher Weise zu ver-

fahren ist. Andere als die vorbezeichneten Gefolgschaftsmitglieder sind durch Unterzeichnung folgender Erklärung zu verpflichten:

„Ich verpflichte mich, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen und die Gesetze und sonstigen Anordnungen des nationalsozialistischen Staates zu befolgen.“

Unter diese Anordnung fallen insbesondere auch:

1. die nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Honorarprofessoren,
2. die Dozenten mit und ohne Lehrauftrag,
3. die planmäßigen Assistenten, soweit sie nicht Beamte sind,
4. die außerplanmäßigen Assistenten,
5. die Stundenassistenten bezw. Hilfsassistenten,
6. die Lehrbeauftragten,
7. die nichtbeamteten Lektoren,
8. die im Vertragsverhältnis beschäftigten und nicht vollbeschäftigten Lehrer an den Kunsthochschulen,
9. die Geistlichen, die ohne Berufung in das Beamtenverhältnis an öffentlichen Schulen Unterricht erteilen.

(Diese Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit.)

Außerdem ordne ich an, daß bei den Leitern und Lehrern der privaten Volks- und mittleren Schulen und der als höhere Schulen oder als Ersatz für öffentliche Berufs- oder Fachschulen staatlich anerkannten Privatschulen entsprechend zu verfahren ist.

Der Verpflichtung bedarf es nicht bei Gefolgschaftsmitgliedern, die nur für Gelegenheitsarbeiten eingestellt werden. Bei Gefolgschaftsmitgliedern, von denen feststeht, daß sie bereits entsprechend den Bestimmungen dieses Erlasses verpflichtet worden sind, genügt die Berufung auf die frühere Verpflichtung.

Die Verpflichtung, die das Gefolgschaftsmitglied für die ganze Dauer seines Dienstverhältnisses im Reichs- bezw. Landesdienst bindet, ist vor dem Leiter der Dienststelle abzugeben, unter dessen unmittelbarer Dienstaufsicht der Angestellte steht, im Falle der Behinderung des Dienststellenleiters vor seinem allgemeinen Vertreter. Die Leiter und Lehrer an Privatschulen haben das Treuegelöbnis vor dem Leiter der Aufsichtsbehörde, gegebenenfalls vor einem von diesem für die Abnahme des Gelöbnisses besonders bestellten Beamten abzugeben. Vor Abnahme der Verpflichtung ist das Gefolgschaftsmitglied auf die Bedeutung der Verpflichtung, deren Formel ihm im Zusammenhang vorzusprechen ist, hinzuweisen. Das Gefolgschaftsmitglied hat durch Handschlag die Verpflichtung zu bekräftigen. Über die Abnahme der Verpflichtung ist eine von dem Gefolgschaftsmitglied und dem die Verpflichtung abnehmenden Beamten zu unterschreibende Niederschrift nach folgendem Muster aufzunehmen:

Nachweis des abgelegten Treuegelöbnisses.

(Behörde) (Ort) (Datum)

Ich habe heute gemäß Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 18. März 1937 — Z II a 3084/36 W I, E II, E III c, E IV, V, M (b) — [das nachstehende Gelöbniß abgegeben und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde dem Führer des Deutschen Reiches und Volkes Adolf Hitler treu und gehorsam sein und meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig erfüllen.“]

Name des Gefolgschaftsmitgliedes:

Beglaubigt:

(Name)

(Amtsbezeichnung)

bezw. statt []:

folgende Erklärung abgegeben und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich verpflichte mich, meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft und uneigennützig zu erfüllen und die Gesetze und sonstigen Anordnungen des nationalsozialistischen Staates zu befolgen.“

Die Nachweise sind zu den Personalakten zu nehmen. Die beurlaubten oder aus anderen Gründen verhinderten Gefolgschaftsmitglieder haben die Verpflichtung sofort nach ihrer Rückkehr abzulegen.

Ich ersuche, unverzüglich das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 18. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Z i c h i n s i c h.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Abdruck zur Kenntnis an die Herren Reichsstatthalter. — Z II a 3084/36 W I, E II, E III c, E IV, V, M (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 150.)

b) Für Preußen

Wissenschaft

a) Für das Reich

171. Nationalsozialistische Bibliographie.

Auf die von dem Reichsleiter Philipp Bouhler herausgegebenen Monatshefte der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums weise ich hiermit besonders hin. Ihr Bezug kann den wissenschaftlichen Bibliotheken und den sonst in Frage kommenden Büchereien meines Geschäftsbereichs wärmstens empfohlen werden.

Berlin, den 11. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Z i c h i n s i c h.

Bekanntmachung. — W E 1449 II/36 (b).

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 151.)

172. Bildung eines Forschungsrats.

Die großen Aufgaben, die der Vierjahresplan an die deutsche Wissenschaft stellt, machen es notwendig, daß alle Kräfte auf dem Gebiet der Forschung, die der Erfüllung dieser Aufgaben dienen, einheitlich zusammengefaßt und planmäßig eingesetzt werden. Durch eine solche Ausrichtung bestimmter Wissenschaftszweige auf das durch den Vierjahresplan gesteckte Ziel und durch eine planmäßige Stellung der Aufgaben und Verteilung der Mittel wird der Grundsatz der freien Forschung nicht angetastet, da die Freiheit der Forschung nicht in der Willkür der Aufgabenstellung, sondern in der Selbständigkeit ihres Verfahrens begründet ist. In einem geschichtlichen Augenblick, in dem der Forschung Ziele von gewaltigem Umfang gestellt sind, deren Erreichung für das Volksganze lebensnotwendig ist, bedarf es keiner besonderen Begründung, daß sich die Forschung mit besonderem Nachdruck gerade auf diesen Aufgabengebieten betätigen und damit gegebenenfalls weniger wichtige und weniger dringliche Aufgaben zurückstellen muß, auch dann, wenn deren Bearbeitung dem bisherigen Arbeitsgebiet des Forschers oder der überkommenen Übung der Mittelverteilung mehr entspricht. Um eine möglichst rasche planmäßige und konsequente Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen, bilde ich hiermit für den Bereich der mir unterstehenden, sich mit der Forschung befassenden Stellen einen Forschungsrat.

Die Einrichtung des Forschungsrats beseitigt die bisher auf diesem Gebiete in meinem Bereich bestehenden Stellen nicht und greift in deren Zuständigkeit und Verwaltung auch nur insoweit ein, als dies die Erfüllung seiner Aufgaben naturgemäß bedingt. Er ist jedoch nicht zu dem Zwecke errichtet, neben den bisherigen Stellen eine weitere Organi-

sation ins Leben zu rufen, die bisherige Aufgaben übernehmen, überwachen oder andersartig zu teilen soll.

Die Aufgaben des Forschungsrates ergeben sich im einzelnen aus der in Abs. 1 und 2 fixierten allgemeinen Zielsetzung.

Der Forschungsrat untersteht meiner Aufsicht. Er hat folgende Organe:

1. einen Präsidenten,
2. einen Stellvertreter des Präsidenten,
3. den Geschäftsführer der Verwaltung,
4. besonders zu berufende Wissenschaftler als Leiter der im Forschungsrat zu bildenden Fachgliederungen,
5. einen Rechtsbeirat.

Die Organe des Forschungsrats werden durch mich berufen und abberufen.

Zum Präsidenten des Forschungsrats habe ich den Dekan und ordentlichen Professor der Wehrtechnischen Fakultät der Technischen Hochschule Berlin, General der Artillerie Dr. phil. h. c. Dr.-Ing. Karl Becker, zu seinem Stellvertreter den Chef des Amtes Wissenschaft, Staatsminister Dr. phil. Otto Wacker, berufen.

Die übrigen Organe des Forschungsrats werden auf Vorschlag des Präsidenten demnächst berufen werden.

Die Leitung der Geschäfte obliegt dem Präsidenten und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Präsident kann die Entscheidungen über einzelne Angelegenheiten oder über zusammenhängende Fachfragen in jeder Zeit widerruflicherweise auf die Beauftragten der einzelnen Fachgliederungen übertragen. Zur Mithilfe bei den Geschäften und zu seiner Entlastung sowie zur Führung der reinen Verwaltungsgeschäfte stehen dem Präsidenten der Geschäftsführer der Verwaltung und der Rechtsbeirat zur Verfügung. Der Präsident wird die überwiegend verwaltungsmäßigen Geschäfte dem Geschäftsführer der Verwaltung zur Erledigung übertragen.

Zur Förderung der Gesamtübersicht über die Aufgaben und zu einer gerechten planmäßigen Verteilung der Mittel auf die einzelnen Fachgebiete dient der Hauptbeirat. Der Hauptbeirat, der vom Präsidenten einberufen und geleitet wird, besteht aus den Organen des Forschungsrats; ihm gehört ferner an der Präsident der Deutschen Gemeinschaft zur Erhaltung und Förderung der Forschung (Deutsche Forschungsgemeinschaft). Für den Forschungsrat, der eine begutachtende und entscheidende Stelle darstellt, die sich aus Sachverständigen zusammensetzt, wird eine eigene organisatorische Untergliederung nicht bestellt. Die verwaltungsmäßigen Geschäfte, die Rechnungs- und Kassensführung werden durch die Einrichtungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft durchgeführt. Der Stellvertreter des Präsidenten der Deutschen Forschungsgemeinschaft, dem die Führung der verwaltungsmäßigen Geschäfte der Deutschen Forschungsgemeinschaft untersteht, ist zugleich Geschäftsführer der Verwaltung des Forschungsrats. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft berufenen Einzel-

bearbeiter sind für den Bereich der Aufgaben des Forschungsrats Mitarbeiter und Sachbearbeiter der Organe des Forschungsrats. Darüber hinaus haben die Beauftragten der Fachgliederungen die Möglichkeit, zu ihrer Unterrichtung und zur Begutachtung in einzelnen Fällen Männer ihres Vertrauens zur ehrenamtlichen Bearbeitung von Einzelangelegenheiten heranzuziehen.

Die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erfolgt durch mich. Der Bestand und die Aufgaben der Deutschen Gemeinschaft zur Erhaltung und Förderung der Forschung (Deutsche Forschungsgemeinschaft) wird durch die Einrichtung des Forschungsrats nicht berührt.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

K u f t.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Hochschulverwaltungen der Länder (außer Preußen). — W N 612.

(MinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 151.)

b) Für Preußen

173. Zentralstelle für petrographische Vor- und Frühgeschichte.

Zum Bericht vom 8. Januar 1937 — 10131 —.

Mit der Errichtung einer Zentralstelle für petrographische Vor- und Frühgeschichtsforschung als Abteilung des Mineralogisch-Petrographischen Instituts und Museums der Universität Bonn zum 1. April 1937 erkläre ich mich einstweilen einverstanden unter der Voraussetzung, daß hierdurch der preussische Staatshaushalt über den Betrag von jährlich 600 RM hinaus nicht belastet wird.

Zur Beschaffung von Lehrmitteln für die neue Abteilung habe ich durch besonderen Erlaß 600 RM bereitgestellt, die noch im laufenden Rechnungsjahre zu verwenden sind.

Nach den Berichten des Institutsdirektors soll der Staatszuschuß für die Abteilung von jährlich 600 RM zur Besserstellung des mit der Durchführung der Untersuchungen beauftragten wissenschaftlichen Hilfsarbeiters dienen. Mittel für Personalausgaben stehen mir leider nicht mehr zur Verfügung. Der Zuschuß kann nur aus Fonds für Sachausgaben bereitgestellt werden.

Berlin, den 13. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: W a c k e r.

An den Herrn Universitätskurator in Bonn. —
W D 421.

(MinAmtsblDtschWissf. 1937 S. 152.)

Erziehung

a) Für das Reich

174. Auswahl und Einberufung der Antwärter für den Schulaufsichtsdienst.

Durch meinen Runderlaß vom 10. Februar 1937 — Z II a 504 — wird mein Runderlaß vom 26. Februar 1936 — E I A 1562 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 138) insofern abgeändert, als zukünftig an Stelle der unter I Abs. 2 letzter Satz vorgeschriebenen gutachtlichen Äußerung des zuständigen Gauleiters der NSDAP. eine Äußerung des Stellvertreters des Führers einzuholen ist.

Berlin, den 10. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II), die Unterrichtsverwaltungen der Länder und den Herrn Reichskommissar für das Saarland. — E I a 302 II Z II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 153.)

175. Geburtstag des Führers.

Der diesjährige Geburtstag des Führers ist in der gleichen Weise zu begehen, wie ich durch meinen Erlaß vom 17. April 1936 — E III a 788 E II a, E IV, E V, E VI, M — für das Vorjahr angeordnet habe.

Der Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II bis IV), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 746 E II a, E IV, E V, E VI, M.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 153.)

176. Schulzahnpflege.

Eine geordnete Schulzahnpflege hat als Teilaufgabe der Volksgesundheitsführung einen pflegerisch wie erzieherisch gleich wichtigen Auftrag sowohl für den einzelnen als auch für das Volksganze. Persönlich anregend und wertvoll im Sinne einer nachhaltigen Gewöhnung an Sauberkeit und Körperpflege, erscheint sie für die Gemeinschaft des Volkes aus rassepflegerischen und wehrpolitischen Erwägungen unerläßlich.

Mitveranlaßt durch Erfahrungen zwingender Art, hat daher der für die Volksgesundheitsführung zuständige Reichs- und Preußische Minister des Innern im Benehmen mit dem Reichszahnärztlehrer die organisatorischen Voraussetzungen für eine umfassende Schulzahnpflege nach Maßgabe des Möglichen geschaffen. Ich verweise auf dessen Runderlasse vom 22. Januar 1936 — IV b 3176/35 — (veröffentlicht im RMBl. S. 144), vom 18. März 1936 — IV C 5521 — und vom 8. Januar 1937 — IV C 7687/36/5315 —. Pflicht der Schulaufsichtsbehörden und der Lehrerschaft ist es nun, die eingeleiteten Maßnahmen zu fördern und durch persönlichen Einsatz einen durchgreifenden Erfolg sicherzustellen. Im Vertrauen auf diesen Einsatz und die Einsicht der Elternschaft wird die Mitwirkung der Schule bei der Zahnpflege im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern wie folgt geregelt:

1. Die Schulaufsichtsbehörden sind gehalten, die Bemühungen der zuständigen Gesundheitsämter um Ordnung und Durchführung der Schulzahnpflege durch Einflußnahme auf die mit unterstellten Schulen und deren Unterhaltungsträger nachdrücklich zu unterstützen und auch im übrigen alles zu tun, was der Ausbreitung der Organisation und der Durchführung der Maßnahmen förderlich erscheint. Je nach Lage der Verhältnisse werden sich örtlich eigene Formen der Untersuchung, der Beratung, der Behandlung, der Finanzierung und der zahnärztlichen Stellung entwickeln. Ich erwarte, daß Gesundheitsämter und Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen der Anpassung der Organisationsformen im ganzen wie der Maßnahmen im einzelnen an die Vielgestalt der Verhältnisse besondere Aufmerksamkeit zuwenden.
2. Reihenuntersuchungen und Beratungen werden im Regelfalle in der Unterrichtszeit stattfinden. Auch für Behandlungen ist die Inanspruchnahme dieser Zeit zulässig, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Im übrigen bleibt es der zuständigen Schulaufsichtsbehörde überlassen, in Einzelfällen abweichende Anordnungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu treffen. Die Bereitstellung von Schulräumen ist gegebenenfalls in den vorbereitenden Besprechungen zu regeln; für Reinigung, Heizung und Waschgelegenheit ist Sorge zu tragen.
3. In allen Fällen, in denen lediglich Beratung, nicht auch Behandlung erfolgt, ist der untersuchende Zahnarzt verpflichtet, die Erziehungsberechtigten unter Anheimstellen der Behandlung schriftlich auf die Schäden hinzuweisen. Die Zustimmung des Erziehungsberechtigten ist in jedem Falle vor der Behandlung einzuholen.
4. Die technische Durchführung der Untersuchung, Beratung und Behandlung wird der erfahrene Zahnarzt ganz auf die Gewinnung der kindlichen Mitarbeit und der jugendlichen Einsicht abstellen. Eine angemessene Aufklärung der Klasse seitens des betreuenden Zahnarztes vor der Untersuchung und eine einsichtsvolle Fühlungnahme mit den zur Untersuchung bzw. Behandlung kommenden Schülern und Schülerinnen erscheint daher erforderlich. Außerdem wird der Zahnarzt

in der Regel auf eine verständnisvolle Mitwirkung der Lehrerschaft angewiesen sein. Ich setze in das Verantwortungsbewußtsein und die Pflichtauffassung der Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten das Vertrauen, daß sie den beauftragten Zahnarzt sowohl bei der Vorbereitung wie bei der Durchführung seiner Arbeiten erzieherisch nach Kräften unterstützen.

Für ausreichende Aufsicht ist stets Sorge zu tragen.

Ferner soll die Mitteilung des Zahnarztes an die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten für jeden Lehrer und Klassenleiter ein willkommener Anlaß zu deren Aufklärung sein und dazu anregen, auf die Befolgung des schriftlich erteilten Rates in angemessener Weise hinzuwirken.

5. Soll jedoch eine geordnete Schulzahnpflege auf erzieherischer Grundlage erreicht werden, so wird die Mitwirkung der Schule wesentlich weiter gehen müssen.

Der Unterricht in Naturkunde, Biologie, Chemie und Gesundheitslehre soll je nach Charakter der Schule und Alter der Schüler bei gegebener Gelegenheit auf den Bau der Zähne und ihre Bedeutung für den menschlichen Organismus näher eingehen. Dabei wird er vertieft — in der Oberstufe der weiterführenden Schulen auch wissenschaftlich — begründen, warum die Pflege der Zähne und des Mundes für den einzelnen wie für das Volksganze lebensnotwendig ist. Tafeln, Modelle, Präparate, Lichtbilder und Filme sind zur Unterstützung heranzuziehen. Gute Lehrmittel dieser Art sind bei Ergänzungen der Lehrmittelbestände zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auf die Schüler aller Altersstufen durch Gewöhnung an die Zahnbürste, an tägliche Zahn- und Mundreinigung sowie an Körperpflege überhaupt fortdauernd erzieherisch einzuwirken.

Das Ziel der Schulzahnpflege ist, in der deutschen Jugend ein dauerndes Bedürfnis zur Zahnpflege zu entwickeln sowie den Willen zu einfacher, gesunder Ernährung und Lebensführung nachhaltig zu stärken. Praktisch muß erreicht werden, daß künftig keine deutsche Frau dauernden Schaden leidet, weil diese erzieherische Pflicht vernachlässigt wurde, und kein deutscher Mann vom Wehrdienst zurückgestellt zu werden braucht, weil seine Wehrfähigkeit durch schadhafte Zähne und damit zusammenhängende körperliche Schäden herabgesetzt ist.

Berlin, den 12. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: *S i c h i n s k i*.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Stadtpräsidenten der Hauptstadt Berlin und den Reichszahnärzteführer. — E II a 3086/36 (b).

(MinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 153.)

177. Buchbestellungen durch die Schulen.

Das nachstehende Schreiben des Herrn Präsidenten der Reichschrifttumskammer bringe ich zur Kenntnis mit dem Ersuchen, entsprechend zu verfahren:

„Betrifft Buch „Die arische Frau im Wandel der Jahrtausende“ von Professor Theodor Bugel, Verlag M. D. Groh, Dresden.

Mir ist bekannt geworden, daß die Dresdner Verlagsgesellschaft M. D. Groh das obengenannte Buch vorzugsweise an Mädchenschulen im Wege des Reisebuchhandels anbietet. Ich bitte Sie, zu veranlassen, daß die Schulen von Bestellungen auf dieses Buch absehen bzw. bereits getätigte Verträge wieder rückgängig machen, da für die Innehaltung der Verträge seitens der Abnehmer keine rechtliche Verpflichtung besteht. Ich habe den Verlag Groh am Anfang des vergangenen Jahres darauf hingewiesen, daß ich gegen die Verbreitung des Buches stärkste Bedenken habe. Der Verlag hat sich mir gegenüber verpflichtet, das Buch im Inland nicht herauszubringen. Nachdem er diese Verpflichtung nicht eingehalten hat, habe ich ihn ersucht, die Weiterverbreitung mit sofortiger Wirkung zu unterlassen, und habe die Geheime Staatspolizei gebeten, das Buch bei Austausch einzuziehen und sicherzustellen.“

Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *B o j u n g a*.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten (Abteilung für Kirchen und Schulen), die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E III a 494 E II a.

(MinAmtsblDtSchWiss. 1937 S. 154.)

178. Reichswerbe- und Opfertag für das Deutsche Jugendherbergswerk 1937.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß der Reichswerbe- und Opfertag für das Deutsche Jugendherbergswerk, der voraussichtlich am 17./18. April 1937 stattfindet, in den Schulen bekanntgemacht wird und den Schülern und Schülerinnen — außerhalb der Unterrichtsstunden — Sammelhefte zur Sammlung in ihrem Freundes- und Verwandtenkreise ausgehändigt werden. Auch die Abrechnung der Sammlung hat durch den Vertrauenslehrer für das Jugendherbergswerk außerhalb der Unterrichtsstunden stattzufinden. Eine Sammlung innerhalb der Schule ist unzulässig.

Die nachgeordneten Dienststellen sind hiervon in Kenntnis gesetzt worden.

Berlin, den 16. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: *B o j u n g a*.

An den Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen, Berlin, Klopstockstraße 47. — Abdruck zur Kenntnisnahme an die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II und III) und die Herren Regierungspräsidenten. — E III b 700 E II a.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 154.)

179. Übergangsbestimmungen zur Vereinheitlichung des höheren Schulwesens.

A. Allgemeines.

Im Anschluß an meine bisherigen Erlasse zur Vereinheitlichung des höheren Schulwesens beauftrage ich die Schulaufsichtsbehörden, auf Grund der nachstehenden Richtlinien für die Übergangszeit Anordnungen zu treffen und die Schulleiter mit den notwendigen Weisungen zu versehen.

Für die Jungenschulen ist grundlegend, daß in der Hauptschulform, der Oberschule, zwei Pflichtfremdsprachen gelehrt werden und daß die dritte Fremdsprache in der Oberstufe in der Regel nur als Wahlfach betrieben wird. Die Oberstufe der Oberschule für Jungen gabelt sich in einen sprachlichen und einen naturwissenschaftlich-mathematischen Zweig.

Die Oberschule für Mädchen erhält auf der Oberstufe die sprachliche oder die hauswirtschaftliche Form (Frauenshule) oder beide nebeneinander. Neben Englisch als erster wird in der sprachlichen Form der Oberstufe Französisch als zweite Fremdsprache gelehrt.

B. Höhere Jungenschulen, die Ostern 1937 in die grundständige Hauptform umgewandelt werden.

I. Die Sprachenfolge.

1. Die Sexta (Anfangsklasse) beginnt Ostern 1937 mit Englisch.

2. Die erste Fremdsprache, die vor Ostern 1937 begonnen ist, wird weitergeführt.

3. Für die Klassen, die mit der zweiten Fremdsprache noch nicht begonnen haben, gilt nachstehende Sprachenfolge:

Auf Englisch oder Französisch als erste Fremdsprache folgt Latein.

Auf Latein als erste Fremdsprache folgt Englisch als Hauptfremdsprache.

4. Die zweite Fremdsprache beginnt schon im bevorstehenden Schuljahr in Quarta (im dritten Schuljahr der höheren Schule).

5. Ist mit der zweiten Fremdsprache bereits begonnen, so wird sie weitergeführt.

6. Ist mit der dritten Fremdsprache noch nicht begonnen, so wird erst mit der Obersekunda eine lebende Fremdsprache als Wahlpflichtfach eingeführt. Die durch den Wegfall einer Sprache freigewordenen Stunden werden in erster Linie den Fächern der deutschkundlichen Gruppe (Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Zeichnen, Musik) zugewiesen.

Sind die beiden ersten Fremdsprachen lebende Sprachen, so kann als Wahlpflichtfach der Oberstufe auch Latein eingeführt werden. Ist die dritte Fremdsprache Englisch, so ist sie Pflichtfach und setzt in derselben Klasse ein wie bisher.

7. Ist mit der dritten Fremdsprache bereits begonnen, so ist sie weiterzuführen.

8. In dem naturwissenschaftlich-mathematischen Zweig fällt die dritte Fremdsprache fort.

II. Aufbau der Oberstufe.

1. Die Schüler der jetzigen Obersekunda legen Ostern 1938 die Reifeprüfung ab. Es muß erreicht werden, daß der Lehrstoff der bisherigen Abschlußklasse (O I) durch geeignete Sichtung und Verteilung in den wesentlichen Grundzügen mitverarbeitet wird. Eine Gabelung kommt für diese Klasse nicht in Frage.

2. Die Schüler der jetzigen Untersekunda werden Ostern 1939 die Schule verlassen. Der Lehrstoff der bisherigen Oberstufe ist in geeigneter Weise auf zwei Jahre zu verteilen.

Beim Übergang in die Obersekunda wird die Gabelung in einen sprachlichen und in einen naturwissenschaftlich-mathematischen Zweig nach den anliegenden Plänen durchgeführt.

3. Die Schüler der jetzigen Obertertia werden in die Oberstufe überführt und legen nach drei Jahren, d. h. Ostern 1940, die Reifeprüfung ab. Der Stoff von U II und O II ist im ersten Jahr der Oberstufe zusammenzufassen. Auch in dieser Klasse wird die Gabelung entsprechend Ziff. 2 durchgeführt. Damit werden im Schuljahr 1937 in allen Schulen zwei Klassen (a und b) als erstes Jahr der Oberstufe nebeneinander geführt werden.

Schüler, die Ostern 1937 das Klassenziel der Untersekunda nicht erreicht haben, sind der aus den Obertertianern zu bildenden Obersekunda zuzuteilen.

4. Die Schüler der künftigen O III treten Ostern 1938 in die Oberstufe ein (vgl. Ziff. 3). Zu die Stoffpläne der O III 1937 ist ein Teil des Lehrstoffes der U II — mit Ausnahme der etwa beginnenden dritten Fremdsprache — zu übernehmen.

C. Die übrigen Schulformen.

I. Gymnasien.

Die Gymnasien, die nach der Schulplanung in Zukunft als Nebenform noch bestehen bleiben, haben die Sprachenfolge:

Latein (Sexta), Griechisch (Quarta), Englisch (Obersekunda).

Danach werden Ostern 1937 diese Schulen in der Quarta nicht mit einer neuen Fremdsprache, sondern mit Griechisch beginnen. Ist mit der zweiten oder mit der dritten Fremdsprache bereits begonnen, so werden sie weitergeführt. Ein Stunden-gewinn wird auf die Fächer der deutschkundlichen Gruppe übertragen.

Auch die Obertertianer der Gymnasien werden Ostern 1937 in die Oberstufe überführt. Der Lehrstoff der U II wird in der O II miterarbeitet. Die Oberstufe der Gymnasien, die als solche erhalten bleiben, wird nicht gegabelt.

II. A u f b a u s c h u l e n.

Alle Einzelanordnungen für diese Schulen haben davon auszugehen, daß Englisch als erste Fremdsprache der Anfangsklasse und Latein als zweite Fremdsprache von der O III an gelehrt wird. Es beginnen deshalb alle diese Schulen Ostern 1937 in beiden Eingangsklassen (vgl. meinen Erlaß E III a 200 vom 3. März 1937) mit Englisch. Ist mit einer Sprache bereits begonnen, so wird sie weitergeführt. Eine weitere lebende Fremdsprache kann auf der Oberstufe mit 3 Stunden wahlfrei betrieben werden. Sind die beiden ersten Fremdsprachen lebende Fremdsprachen, so kann als Wahlpflichtfach der Oberstufe Latein eingeführt werden.

Die Anweisungen B II 1—4 gelten sinngemäß mit der Einschränkung, daß die Oberstufe nicht gegabelt wird.

III. M ä d c h e n s c h u l e n.

Für die Sprachenfolge der Übergangszeit gilt der Grundsatz, daß Englisch als erste Fremdsprache von Sexta und — mit Ausnahme der Frauenschule — Französisch als zweite Fremdsprache von O II an betrieben wird. Wo mit Französisch bereits begonnen wurde, ist daneben von U III an Englisch verstärkt auf Kosten des Französischen zu betreiben.

Die gymnasialen und realgymnasialen Formen der Mädchenschule werden von Ostern 1937 an mit der untersten Klasse beginnend stufenweise umgewandelt. Die Mädchenklassen, die mit Latein als erster und Englisch als zweiter oder dritter Fremdsprache schon begonnen haben, werden mit der bisherigen Sprachenfolge weitergeführt. Wo mit Griechisch noch nicht begonnen ist, ist statt dessen Englisch bzw. Französisch zu lehren. Im übrigen

ist anzustreben, daß Englisch schon in der Mittelstufe Hauptfremdsprache wird.

Für den Übergang der Obertertia und der nachfolgenden Klassen in die Oberstufe gelten die gleichen Anordnungen wie für die Jungenschulen unter Ziff. B II 3. Danach werden im Schuljahr 1937 auch in allen Mädchenschulen zwei Obersekunden als erstes Jahr der Oberstufe nebeneinander geführt. Für die hauswirtschaftliche Form gelten die für die Frauenschulen erlassenen Bestimmungen.

IV. N i c h t v o l l a n s t a l t e n.

Auf diese Schulen sind die vorstehenden Richtlinien für die Übergangsmaßnahmen sinngemäß anzuwenden. Schüler mit dem Versetzungszeugnis für U II können entweder auf die Oberstufe einer entsprechenden Vollaustalt übergehen oder durch erfolgreichen Besuch der U II wie bisher die Mittelstufe abschließen.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f t.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin, den Herrn Reichskommissar für das Saarland und die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen). — E III a 750/37 (a).

(MinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 155.)

*

Anlage.

S t u n d e n p l a n d e r Ü b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n.

Schuljahr 1937/38.

Schulart	Klasse	Leibes- erziehung	Deutsch	Geschichte	Erdfunde	Biologie	Religions- lehre	Musik	Zeichnen und Werk- unterricht	Handarbeit	Physik	Chemie	Rechnen, Mathematik	1. Fremd- sprache	2. Fremd- sprache	3. Fremd- sprache
Oberschule für Jungen	VI	3	5	2	2	2	2	2	2	—	—	—	4	6	—	—
a) Sprachlicher Zweig	O II	3	4	3	2	2	1	2	2	—	2		2	4	4	4
b) Mathemat. = natur- wissenschaftl. Zweig	O II										2	2	4	2	2	*)
Oberschule für Mädchen	VI	3	5	1	2	2	2	2	2	2	—	—	4	6	—	—
Aufbauschule für Jungen	U III	3	6	4	2	2	2	1	2	—	—	—	5	6	—	—
Aufbauschule für Mädchen	U III	3	5	4	2	2	2	2	2	3	—	—	5	6	—	—
Gymnasium	VI	3	5	2	2	2	2	2	2	—	—	—	4	7	—	—

*) Dazu 3 Stunden naturwissenschaftlich mathematische Arbeitsgemeinschaften.

b) Für Preußen

180. Geburtstag Ludwig Uhlands.

Am 26. April 1787, also vor 150 Jahren, wurde Ludwig U h l a n d geboren. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß am 26. April d. Js. alle mir unterstellten Schulen in würdiger Weise des großen Dichters gedenken.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland, die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für höheres Schulwesen und Abteilung für Volks- und Mittelschulen). E II a 3173/37 E III, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 157.)

181. Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht an Volksschulen.

Im Musikheim in Frankfurt a./O. wird in der Zeit vom 3. Mai bis 26. Juni 1937 der 23. staatliche Lehrgang durchgeführt.

Das Thema lautet: „Grundlagen musischer Erziehung.“

Die Regierungspräsidenten in Königsberg, Breslau, Lüneburg, Osnabrück, Hannover und Kassel sind beauftragt worden, geeignete Lehrkräfte ihres Bezirks unter gewissen Voraussetzungen zu diesem Lehrgang zu entsenden. Teilnahmerechtig sind auch Lehrpersonen aus den Ländern Oldenburg, Lippe und Thüringen; die zuständigen Landesregierungen werden dieserhalb das Erforderliche veranlassen.

Im Hinblick auf die Bedeutung des neuzeitlichen Musikunterrichts an Volksschulen mache ich auf den Lehrgang besonders aufmerksam.

Berlin, den 9. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

Bekanntmachung. — E II b Frankfurt 1/37 V a.
(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 157.)

182. Privatunterricht an Juden.

1. Es bestehen keine Bedenken dagegen, jüdischen Antragstellern bei Vorliegen der nach den allgemeinen Vorschriften erforderlichen Voraussetzungen die Erlaubnis zum Privatunterricht an jüdische Schüler (Schülerinnen) zu erteilen.

2. Jüdischen Mischlingen kann die Erlaubnis zum Privatunterricht an jüdische Schüler (Schülerinnen) nur ausnahmsweise mit meiner besonderen Genehmigung erteilt werden.

3. Die Unterrichtserlaubnis im Falle 1 und 2 soll sich in der Regel auf die Erteilung von Privatunterricht an jüdische Schüler (Schülerinnen) beschränken. Jüdische Mischlinge sind, soweit sie nicht ausnahmsweise zum Besuch einer jüdischen Schule zugelassen sind, nicht von jüdischen Lehrkräften oder Lehrkräften, die jüdische Mischlinge sind, zu unterrichten.

4. Bei jüdischen Turn-, Sport- und Gymnastiklehrern oder Lehrerinnen im freien Beruf bestehen keine Bedenken, von der Erfüllung der in der Prüfungsordnung für Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-Lehrerinnen) im freien Beruf und den hierzu ergangenen Übergangs- und Ausführungsbestimmungen vom 30. Oktober 1936 — K I 8132/21. 8. E II b, E IV, Z II a — (RMinAmtsblDtschWiss. S. 497) geforderten Fortbildungsverpflichtungen und Anerkennungsbedingungen abzuweichen. Sie müssen jedoch eine nach Ziff. 2 des genannten Runderrlasses von mir anerkannte Prüfung abgelegt haben. Soweit hiernach an jüdische Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer (-Lehrerinnen) Unterrichtserlaubnis schein e erteilt oder verlängert werden, ersuche ich, mir hierüber unter Angabe von Name, Ort, Sportarten und Zeitpunkt der abgelegten Prüfung bis zum 1. Juni 1937 zu berichten.

5. In allen Fällen ist Voraussetzung für die Erteilung der Unterrichtserlaubnis, daß gegen die politische Haltung der Antragsteller (Antragstellerinnen) keine Bedenken bestehen.

Berlin, den 12. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Mittel- und Volksschulen) und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — E II e 300 K I a, E III, E IV, E V.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 157.)

183. Kirchenamtszulage für Volksschullehrer.

Nach § 11 Buchst. a des Volksschulfinanzgesetzes dürfen vom 1. April 1937 an Kirchenamtszulagen an die Inhaber vereinigter Schul- und Kirchenämter nicht mehr aus der Landeschulkasse gezahlt werden.

Bis zu einer endgültigen Regelung der Angelegenheit haben die Herren Regierungspräsidenten folgendes zu veranlassen:

Für die Volksschullehrer, die nach bisherigem Recht über den 31. März 1937 hinaus aus einem vereinigten Schul- und Kirchenamt eine Kirchenamtszulage nach § 18 des Volksschullehrer-Besoldungsgesetzes zu beanspruchen haben, ist für die Zeit vom 1. April 1937 an eine neue Auszahlungsanordnung nach dem neuen Formblatt 156 R.D. über ihre sämtlichen Dienstbezüge zu erlassen (vgl. auch Runderlaß vom 5. März 1937 — E II c 599 —). Darin ist anzuordnen, daß dem Lehrer von der an die Gemeinde zu zahlenden Dienstwohnungs-

und sonstigen Sachwertevergütung ein Betrag in Höhe der bisherigen Kirchenamtszulage, gekürzt nach den allgemeinen Vorschriften, zu belassen ist.

Beispiel:

	RM	(Spalte) Bemerkungen.
Grundgehalt	400,—	
Stellenzulage	25,—	Kirchenamtszulage am 31. März 1937 45,—
Wohnungsgeldzuschuß	39,50	
zusammen	464,50	ab Kürzung 22 v. H. 9,90
ab Kürzung (22 v. H. minus 7,50 RM)	94,69	bleiben 35,10
Ausgabe für den Besoldungs- titel	369,81	(Hiervon Steuerabzug.)
(Hiervon Steuerabzug.)		
Von dem Lehrer für die Gemeinde einzuziehen: Dienstwohnungs- und Sach- wertevergütung	46,—	Von den 46 RM werden dem Lehrer als Kirchen- amtszulage 35,10 RM belassen. Den insolge- dessen von dem Lehrer nur einzuziehenden Rest von 10,90 RM erhält die Gemeinde.

Sollten Zahlstellen die neue Auszahlungsanordnung zum 1. April 1937 nicht mehr befolgen können, weil inzwischen nach dem bisherigen Verfahren gezahlt worden ist, muß der an die Gemeinde zuviel gezahlte Betrag (in dem Beispiel 35,10 RM) bei der Erhebung der Stellenbeiträge wieder eingezogen und dann von den Ausgaben abgesetzt werden. Die Gemeinde wäre sonst um diesen Betrag bereichert, da sie einen Sonderbeitrag für Kirchenamtszulagen an die Landesschulkasse nicht mehr zu zahlen hat.

Berlin, den 18. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung für Volks- und Mittelschulen). — E II e 497.

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 157.)

184. Unterricht in den ländlichen Berufsschulen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preußischen Minister des Innern und dem Herrn Preußischen Finanzminister ordne ich folgendes an:

1. Die jährliche Unterrichtsstundenzahl in den ländlichen Berufsschulen soll künftig auf 160 Stunden erhöht werden.

2. Der Unterricht in den ländlichen Berufsschulen ist im Sommer und Winter zu erteilen. Wo eine stärkere unterrichtliche Belastung der Wintermonate nicht zu umgehen ist, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der landwirtschaftliche Unterricht, der der täglichen Arbeit des landwirtschaftlichen Lehr-

lings folgt, möglichst gleichmäßig über Sommer und Winter verteilt wird.

3. Der pflichtmäßige Besuch der ländlichen Berufsschule ist auf zwei Jahre zu beschränken. Zum zweijährigen Besuch der ländlichen Berufsschule sind alle nicht mehr volkschulpflichtigen unverheirateten Jugendlichen unter 18 Jahren verpflichtet. Die Schulberufspflicht endigt spätestens mit dem Ablauf des Schulhalbjahres, das dem Schulhalbjahr vorausgeht, in dem die Schüler das 18. Lebensjahr vollenden.

4. Wenn die Verhältnisse in einzelnen Kreisen eine Erhöhung der Stundenzahl zur Zeit noch nicht zulassen, so ist eine Beschränkung der Stundenzahl auf 120 Stunden im Jahre ausnahmsweise zu gestatten. Die Berufsschulpflicht dauert in diesen Fällen, wie bisher, drei Jahre. Eine Verteilung der Unterrichtsstunden auf Sommer und Winter ist auch in diesem Falle wenn irgend möglich vorzunehmen.

Soweit diese Anordnungen den bestehenden Kreisfajungen entgegenstehen, sind diese zu berichtigen.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Z i c h i n s k i c h.

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abdruck zur Kenntnisaahme an die Unterrichtsverwaltungen der Länder. — E V 260 (b).

(RMInAmtsblDtschWiss. 1937 S. 158.)

Volksbildung

a) Für das Reich

185.

Preisauschreiben.

Aufruf.

Durch die Wiederaufbauarbeit des Nationalsozialismus hat das Leben für den deutschen Menschen aller Stände wieder einen tieferen Sinn erhalten. Jeder Volksgenosse aber hat das Recht und auch die Pflicht, an der geistigen Erneuerung und dem kulturellen Schaffen des deutschen Volkes teilzunehmen. Hierbei Helfer und Mittler zu sein, ist Aufgabe des Buches. Wir wissen, daß zahlreiche Volksgenossen, besonders auf dem Lande, sich selbst keine umfassende Bücherei zulegen können. Wir wissen aber auch, daß gerade innerhalb der Dorfgemeinschaft und hier wieder besonders von der ländlichen Jugend der Mangel an wirklich gutem Lesestoff stark empfunden wird.

Hier kann die Errichtung einer Dorfbücherei Abhilfe bringen. Die Beschaffung einer solchen Bücherei wird aber nur bei gemeinschaftlichem Einsatz aller Dorfgenossen gelingen!

Wir begrüßen daher das vom „Unterausschuß für öffentliche Dorfbüchereien“ veranstaltete Preis-

auschreiben:
„Die deutsche Dorfbücherei“

ganz besonders und fordern hiernit die uns unterstellten Verbände und Organisationen zur nachdrücklichen Förderung und Beteiligung an dem Preisauschreiben auf.

R. W a l t h e r D a r r é

Reichsbauernführer, Reichs- und Preussischer Minister für Ernährung und Landwirtschaft, Reichsleiter der NSDAP.

Dr. G o e b b e l s R u f f

Reichspropagandaleiter der NSDAP. und Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda. Reichs- und Preussischer Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

V i k t o r L u z e H e i n r i c h H i m m l e r
Stabschef der SA. Reichsführer SS.

H ü h n l e i n G e r t r u d S c h o l k - K l i n k
Korpsführer des NSKK. Reichsfrauenführerin.

B a l d u r v o n S c h i r a c h F r i z W ä c h t l e r
Der Jugendführer des Deutschen Reiches. Reichswalter des NS-
Lehrerbundes und Gauleiter.

*

Preisauschreiben „Die deutsche Dorfbücherei“.

Zu beantworten sind folgende Fragen:

- A. Wie denken wir uns die Zusammensetzung einer dem ganzen Dorfe zur Verfügung stehenden Dorfbücherei, wenn diese etwa 500 RM kosten soll?
Anzugeben sind Verfasser, Titel und wenn möglich Preis jedes vorgeschlagenen Buches. Der Gesamtpreis von 500 RM soll nur Anhaltspunkt sein.
- B. Wie gestalten wir einen Werbeabend für die Beschaffung einer Dorfbücherei?
- C. Welche weiteren Möglichkeiten haben wir, um Mittel für die Dorfbücherei aufzubringen?
- D. Wie denken wir uns die Unterbringung der Dorfbücherei und wie soll der Verleih der Bücher eingerichtet werden?

Die Beantwortung jeder Frage soll jeweils auf einem besonderen Blatt erfolgen. Sie soll kurz und in einfachen Sätzen gehalten sein.

An Preisen sind ausgesetzt:

1. Preis: eine Dorfbücherei im Werte von 200 RM. Zusatzpreis: zweitägiger Aufenthalt für einen vom Preisgericht durch das Los bestimmten Vertreter der preistragenden Gemeinschaftsgruppe anlässlich der Reichsnährstandsausstellung München 1937 (zuzüglich je einen Tag für Hin- und Rückfahrt, Hotelaufenthalt, Reisekosten und Verpflegungsgeld).
2. Preis: eine Dorfbücherei im Werte von 150 RM. Zusatzpreis wie oben.
3. Preis: eine Dorfbücherei im Werte von 100 RM. Zusatzpreis wie oben.
4. Preis: eine Dorfbücherei im Werte von 75 RM. Zusatzpreis wie oben.
5. bis 20. Preis: 16 Buchreihen im Werte von je 40 RM,

21. bis 50. Preis: 30 Buchreihen im Werte von je 20 RM,
51. bis 200. Preis: 150 Buchreihen im Werte von je 12 RM.

Besitzer der Dorfbücherei ist die Dorfgemeinde. Die preistragende Gruppe trägt zusammen mit dem Hoheitsträger des Reichsnährstandes (Ortsbauernführer) dafür Sorge, daß eine ausreichende Unterbringung, Unterhaltung und Ausbau der Bücherei durch die Gemeinde gewährleistet ist.

Preisgericht und Preisverteilung:

Das Preisgericht besteht aus den vom Reichsbauernführer bestimmten Mitgliedern des „Unterausschusses für öffentliche Dorfbüchereien“ sowie je einem Vertreter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda, des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, der SS., SA., NSKK., HJ. (zugleich für BDM. und Landjugend), NSJ. und NSL.

Die Preisverteilung erfolgt auf der Reichsnährstandsausstellung München 1937.

Bedingungen:

1. Eine Beteiligung von Einzelpersonen ist nicht gestattet. Beteiligen dürfen sich nur dörfliche Gemeinschaftsgruppen (einschließlich landwirtschaftliche Gutsbetriebe), Einheiten der SS., SA., NSKK., HJ., BDM., Ortsgruppen der NSDAP. oder NS-Frauenchaft, Schulklassen usw. oder Gemeinschaftsgruppen, bestehend aus Angehörigen und Nichtangehörigen dieser Formationen u. ä., die sich zum Zwecke der Beteiligung am Preisauschreiben zusammengefunden haben.

2. Die Einsendung der Lösung muß bis spätestens 15. April 1937 erfolgt sein. Zu beantworten sind s ä m t l i c h e Fragen. Teillösungen sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

3. Die Antworten müssen in geschlossenem Briefumschlag, der mit einem Kennwort versehen ist, eingesandt werden. In einem zweiten geschlossenen Umschlag, der das gleiche Kennwort trägt, ist Name und Anschrift aller zu der Gemeinschaftsgruppe gehörenden Personen aufzuführen. Weiter ist anzugeben, ob und welcher Formation (Schulklassen usw.) der einzelne angehört.

4. Das Preisgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges bis spätestens zum 15. Mai 1937. Die Verkündigung der preistragenden Gemeinschaftsgruppen erfolgt auf der Reichsnährstandsausstellung in München. Darüber hinaus erfolgt Einzelbenachrichtigung der preistragenden Gemeinschaftsgruppen sowie Bekanntgabe in Presse und Rundfunk.

5. Die Einsendungen gehen mit allen Rechten in das Eigentum des Reichsnährstandes über. Sind mehrere Einsendungen gleichwertig, so entscheidet das Los.

6. Die Einsendungen sind an den unterzeichneten Ausschuss zu richten:

„Unterausschuß für öffentliche Dorfbüchereien“,
Berlin W 35, Tiergartenstraße 2.

* * *

Wird hiermit zur Kenntnisnahme veröffentlicht.
Berlin, den 24. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: von Staa.

Bekanntmachung. — V b 601/37 E III a 90 E II.
(MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 158.)

b) Für Preußen

Körperliche Erziehung

Luftfahrt und Luftschutz

a) Für das Reich

186. Arbeitstagung der Sachbearbeiter für Leibeserziehung an Schulen und Hochschulen in der Führerschule Neustrelitz.

Vom 22. (21. März 1937 Anreisetag) bis zum 25. März 1937 (Abreisetag) findet in der Führerschule des Berliner Hochschulinstituts für Leibesübungen in Neustrelitz eine Arbeitstagung der Sachbearbeiter für Leibeserziehung an Schulen und Hochschulen statt, die der Besprechung aller auf dem Gebiete der körperlichen Erziehung schwebenden Fragen und der Aufstellung eines einheitlichen Arbeitsplanes für das Jahr 1937 dient. An dieser Tagung nehmen teil: die Direktoren der preussischen und außerpreussischen Hochschulinstitute für Leibesübungen (bei Berlin auch die Abteilungsleiter), die Sportärzte bei den Hochschulinstituten für Leibesübungen, der Direktor und die Abteilungsleiter der Reichsakademie für Leibesübungen, der Leiter und die Lehrgangleiter der Führerschule in Neustrelitz, die Referenten für körperliche Erziehung bei den Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den preussischen Oberpräsidenten, die Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den preussischen Regierungspräsidenten, die hauptamtlichen Dozenten (Dozentinnen) für Leibeserziehung an den preussischen und außerpreussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung, die Gaureferenten für körperliche Erziehung im Nationalsozialistischen Lehrerbund.

Sämtliche männlichen Teilnehmer an der Tagung erhalten während der Tagung freie Unterkunft und Verpflegung in der Führerschule Neustrelitz; außerdem sind den preussischen Teilnehmern Reisekosten und — für den An- und Abreisetag — Tagegelder nach Maßgabe der preussischen Reisekostenbestimmungen festzusetzen.

Die Unterbringung der Teilnehmerinnen erfolgt außerhalb der Führerschule. Den preussischen Teilnehmerinnen sind daher neben den Reisekosten die Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der preussischen Reisekostenbestimmungen für die ganze Tagungsdauer zu gewähren.

Die für die preussischen Teilnehmer (Teilnehmerinnen) — ausgenommen die Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den

preussischen Oberpräsidenten — festzusetzenden Reisekosten und Tagegelder sind zunächst von der örtlich zuständigen Universitäts- bzw. Hochschul- bzw. Regierungshauptkasse vorstufweise zu zahlen und mir mit Rücksicht auf den bevorstehenden Schluß des Rechnungsjahres bis zum 6. April 1937 unter Beifügung der vorgeschriebenen Reisekostenrechnungen, versehen mit dem Feststellungsvermerk und der Richtigkeitsbescheinigung, zur Erstattung anzumelden.

Die Dezernenten für Leibesübungen und körperliche Erziehung bei den preussischen Oberpräsidenten haben die entstehenden Reisekosten und Tagegelder aus ihrem Fondsanteil bei Kap. 173 Tit. 27 der Rechnung meiner Verwaltung für 1936 zu verrechnen. Sofern dieser nicht ausreicht, ist an mich zu berichten.

Den außerpreussischen Teilnehmern (Teilnehmerinnen) kann ich zu meinem Bedauern für die Reisekosten keine Mittel zur Verfügung stellen. Ich ersuche, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

In Vertretung: Zschinßsch.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren Preussischen Oberpräsidenten, die Herren Preussischen Regierungspräsidenten, die Herren Direktoren der preussischen Hochschulen für Lehrer- und Lehrerinnenbildung, die Herren Kuratoren der preussischen Universitäten, die Universitätskuratorien in Frankfurt a. M. und Köln (bei Köln über den Herrn Staatskommissar dafelbst), den Herrn Kurator der Universität und der Technischen Hochschule in Breslau, die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Aachen und Hannover, den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal-Zellerfeld (durch den Herrn Berghauptmann dafelbst). — K I a 8143/16. 2. 1937 (179), K II, W L, E I (a). (MinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 160.)

b) Für Preußen

187. Lehrgang zur Ausbildung von Schwimm- lehrern und Schwimmlehrerinnen.

Das Hochschulinstitut für Leibesübungen in Berlin führt vom 2. bis 14. August 1937 einen Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und Schwimmlehrerinnen für solche Bewerber und Bewerberinnen durch, die die Turnlehrbefähigung bereits erworben haben und diese durch die Lehrbefähigung für Schwimmen ergänzen wollen.

Als Altersgrenze der Teilnehmer setze ich für die Frauen das 35., für die Männer das 40. Lebensjahr fest. Die Zulassung zu dem Lehrgang erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung, der die Bedingungen des Grundscheines der DDMG. zugrunde liegen.

Die Teilnahme an dem Lehrgang ist kostenlos. Die Prüfungsgebühr beträgt 13 RM. Reisekostenbeihilfen und Verpflegungszuschüsse können nicht gewährt werden. Meldungen sind unmittelbar an das Hochschulinstitut für Leibesübungen, Berlin

NW 7, Luisenstraße 56, zu richten und müssen bis zum 18. Juli 1937 eingegangen sein. Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Bescheinigungen für etwaige Beschäftigung im Schuldienst und die Urschrift des Turnlehrerzeugnisses sind beizufügen.

Ich ermächtige Sie, den Lehrern und Lehrerinnen gegebenenfalls Urlaub zu erteilen, soweit die Unterrichtsverhältnisse es zulassen.

Berlin, den 13. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: K r ü m m e l.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin (Abteilung II und III) und die Herren Regierungspräsidenten. — K 1 8108 Bln/23. 2. E II, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 160.)

Landjahr

a) Für das Reich

b) Für Preußen

188. Krankenversorgung im Landjahr 1937.

Die Versorgung der Landjahrpflichtigen in Krankheitsfällen regelt sich im Landjahr 1937 nach den für 1936 gültigen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß künftig auch die Unfallkrankenkosten in das mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen usw. abgeschlossene Abkommen einbezogen werden. Es ist also auch bei Unfällen, die eine Heilbehandlung erforderlich machen, nach dem Runderlaß vom 28. April 1936 — L 1602/150 — (RMinAmtsbl. DtschWiss. S. 213) zu verfahren. Die hiernach den

vermittelnden Kassen erstatteten Kosten sind in einer besonderen Nachweisung in einfachster Form zu vermerken und für die spätere Abrechnung mit der Agrippina bereitzuhalten. Hierüber folgt noch besonderer Erlaß.

Im übrigen sind mir vom Reichsverband der Ortskrankenkassen folgende nicht unberechtigte Wünsche vorgetragen worden, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Geschäftsverkehrs künftig zu beachten sein werden:

1. Genaue Ausfüllung der verwendeten Vordrucke.
2. Der Vordruck „Übertreibung eine Landjahrpflichtigen an die Allgemeine Ortskrankenkasse in“ (Anl. 1 zum Erlaß L 1602/150) ist d o p p e l t (im Durchschreibeverfahren) auszufertigen und s o f o r t nach Eintritt des Krankheitsfalles der Krankenkasse (nicht dem Arzt) zuzustellen.
3. Derselbe Vordruck ist wie folgt zu ergänzen: Unter III ist noch die Art der Erkrankung und unter IV a 1 und b 1 das Geburtsdatum der Eltern einzusetzen.

Zur genauen Ausfüllung der Ziff. 6 sind die Landjahrpflichtigen anzuhalten, eine Bescheinigung der Krankenkasse der Eltern über deren Kassenzugehörigkeit beizubringen, am zweckmäßigsten bereits bei der Aufnahme ins Landjahr.

4. Auf die Einhaltung der Abrechnungsfristen (zwei Wochen) ist hinzuwirken.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. März 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrage: D a h n k e.

An die Herren Regierungspräsidenten (unmittelbar). L 1602/176.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1937 S. 161.)

189.

Geldwirtschaft des Landjahres in Preußen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Preussischen Finanzminister und der Preussischen Oberrechnungskammer sind die Bestimmungen über die Geldwirtschaft des Landjahres in Preußen neu bearbeitet und ergänzt worden. Sie werden nachstehend veröffentlicht und gelten vom Rechnungsjahre 1937 ab. Meine Runderlasse vom 18. März 1935 — L 1500/50 — nebst Ergänzungen vom 25. März 1936 — L 1500/35 —, vom 1. Juni 1935 — L 1509/5 —, 3. Juni 1935 — L 2014/70 —, 27. Juni 1935 — L 1500/75 —, 31. Juli 1935 — L 1510 Tr/4 —, 26. November 1935 — L 1500/106 —, 9. Januar 1936 — L 1500/124 — und 25. Juni 1936 — L 2500/76 — treten mit Ablauf des Rechnungsjahres 1936 außer Kraft.

A b s c h n i t t I.

Staatshaushalt — Landjahr.

1. Die Einnahmen und Ausgaben des Landjahres sind in den Staatshaushalt unter den nachstehenden Bezeichnungen aufgenommen: Allgemeines.

Einnahmen: Kap. 34 Tit. 28: Landjahr.

Ausgaben: Kap. 184.

Persönliche Verwaltungsausgaben:

Tit. 3: Hilfsleistungen durch nichtbeamtete Kräfte.

Tit. 11: Unterstützungen für staatliche Angestellte und Arbeiter, für ausgeschiedene staatliche Angestellte und Arbeiter sowie für Hinterbliebene von solchen.

Sächliche Verwaltungsausgaben:

- Tit. 26: Anmietung, Herrichtung und Ausstattung der Landjahrlager.
 Tit. 27: Reisekosten der Landjahrbezirksführer.
 Tit. 35: Unfall- und Haftpflichtversicherung.
 Tit. 36: Krankenversorgung.

Allgemeine Haushaltsausgaben:

- Tit. 51: Betriebsmittel der Landjahrlager.
 Tit. 52: Anschaffung der Bekleidung.
 Tit. 53: Transportkosten.
 Tit. 54: Schulung der Landjahreerzieher.
 Tit. 55: Unvorhergesehene Ausgaben.

2. Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben werden in den Kassenanschlag der Regierungshauptkasse jedes Aufnahmebezirktes eingesetzt. Der Regierungspräsident ist Anweisungsbehörde für die Einnahmen und Ausgaben, die in seinem Aufnahmebezirk durch das Landjahr entstehen. Näheres enthalten die Ausführungen unter Abschn. I Nr. 3. Zu einem Aufnahmebezirk gehören auch diejenigen preussischen Landjahrlager, die außerhalb der Grenzen des betreffenden Regierungsbezirktes in einem benachbarten nichtpreussischen Lande oder in einem benachbarten preussischen Regierungsbezirk, der selbst nicht Aufnahmebezirk ist, angemietet sind.

3. Für die Einnahmen und Ausgaben ist im einzelnen folgendes zu beachten:

Einnahme.

- a) Die Landjahreerzieher haben für die in den Lagern oder auf Fahrten aus Landjahrmitteln gewährte Unterkunft und Verpflegung eine Entschädigung von monatlich 33 RM (oder täglich 1,10 RM) an die Staatskasse zu zahlen. Die Staatliche Kreiskasse ist anzuweisen, diese Entschädigung von den Dienstbezügen einzubehalten und bei Kap. 34 Tit. 28 zu vereinnahmen.

Etwaige sonstige Einnahmen sind ebenfalls bei diesem Titel nachweisen zu lassen. Die gesetzlichen Beiträge der Gemeinden zu den Kosten des Landjahres werden bei der Generalstaatskasse durch Einbehaltung von Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Körperschaftsteuer vereinnahmt. Etwaige weitere Zuschüsse von Dritten werden ebenfalls bei der Generalstaatskasse vereinnahmt. Das Erforderliche wird von mir veranlaßt.

Dienstbezüge.

- b) Die den Landjahreerziehern zustehenden Dienstbezüge sind durch Runderlasse besonders geregelt. Über die Zahl der verfügbaren Erzieherstellen geht den Regierungspräsidenten ein Stellenplan zu. Die Dienstbezüge der Landjahrbezirksführer und ihrer Hilfskräfte, die ebenfalls durch den Stellenplan genehmigt sein müssen, sind auf die Regierungshauptkasse, die Dienstbezüge der Landjahreerzieher auf die Staatliche Kreiskasse zur Zahlung aus Kap. 184 Tit. 3 anzuweisen.

Unterstützungen.

- c) Die Bewilligung von Unterstützungen für Landjahrbezirksführer und ihre Hilfskräfte sowie für Landjahreerzieher aus Kap. 184 Tit. 11 behalte ich mir in jedem Falle vor. Unterstützungsanträge sind mir daher mit einer eingehenden Stellungnahme vorzulegen. Dabei ist ein Unterstützungsbetrag vorzuschlagen. Da die Mittel für Unterstützungen äußerst knapp bemessen sind, kommt eine Bewilligung nur bei besonderer Notlage in Frage.

Anmietung, Herrichtung und Ausstattung der Landjahrlager.

- d) Die nach meinen Richtlinien (Runderlasse vom 29. November 1934 — U II P 2500/5 —, vom 30. Januar 1935 — L 2500/27 II — und vom 25. November 1935 — L 2500/63 —) vertraglich geregelten Mietbeträge für die Landjahrlager sind auf die Staatliche Kreiskasse oder — wo es zweckmäßig erscheint — auf die Regierungshauptkasse zur Zahlung aus Kap. 184 Tit. 26 anzuweisen. In Ausnahmefällen können Vorschüsse bis zur Höhe des Mietbetrages für drei Monate angewiesen werden. Die Vorschüsse müssen in kürzester Frist abgedeckt sein. Der äußerste Termin ist der 1. Dezember. Soweit der Vermieter bei entsprechend gekürzten Mieten die Kosten für Wasser, Licht, Heizung, Reinigung der Bettwäsche und Handtücher sowie für bauliche Instandhaltung nicht übernommen hat, sind sie vom Regierungspräsidenten zur Zahlung aus Kap. 184 Tit. 26 besonders anzuweisen. Der Lagerführer hat zu diesem Zweck auf den betreffenden Rechnungen die Richtigkeit zu bescheinigen und sie dem Regierungspräsidenten zu übersenden.

Der Vermieter muß gegen einen übermäßigen Verbrauch des Lagers an Wasser, Licht und Heizung geschützt sein. Es empfiehlt sich daher, durch das Preussische Hochbauamt den Normalverbrauch feststellen zu lassen, zu dessen Übernahme der Vermieter sich gegebenenfalls durch Nachtragsvertrag zu verpflichten hat. Die Kosten des etwaigen Mehrverbrauchs müssen aus dem Mietfonds (Kap. 184 Tit. 26) gezahlt werden. Diese Regelung muß künftig stets angewandt werden, wenn sich aus dem übermäßigen Verbrauch eines Lagers bereits Schwierigkeiten mit dem Vermieter ergeben haben. Der Lagerführer ist

für den Mehrverbrauch verantwortlich zu machen und gegebenenfalls zum Ersatz der Kosten heranzuziehen.

Ferner sind aus Kap. 184 Tit. 26 zu bestreiten:

für die ohne Einrichtung angemieteten und für die staats-eigenen Lager die Kosten der Beschaffung und Ergänzung des staatlichen Inventars;

außerdem für die staats-eigenen Lager die Kosten des Ausbaus und der baulichen Unterhaltung, für Wasser, Licht, Heizung und Reinigung der Lagerwäsche sowie sonstige Abgaben und Lasten (der eingangs erwähnte Runderlaß vom 25. Juni 1936 — L 2500/76 — ist hierdurch überholt); die auf die Staatskasse entfallende Urkundensteuer der Mietverträge.

Die Ausgaben dürfen nur im Rahmen der durch den Kassenanschlag zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden. Soweit die Kosten für die Beschaffung und Ergänzung des Inventars, den Ausbau und die bauliche Unterhaltung den Betrag von 50 RM im Einzelfall übersteigen, ist mir zu berichten.

Über die Abgeltung von Schadenserfolansprüchen des Vermieters (aus Kap. 184 Tit. 55) kann der Regierungspräsident bis zur Höhe von insgesamt 50 RM gemäß Abschn. I, 31 selbständig entscheiden. Bei höheren Ansprüchen ist mir wie bisher spätestens bis zum 15. März des abzuschließenden Rechnungsjahres zu berichten und gleichzeitig mit anzugeben, ob die vorgeschlagene Entschädigung aus den Kassenanschlagsmitteln bei Kap. 184 Tit. 55 bestritten werden kann.

- e) Die Landjahrbezirksführer erhalten zur Bestreitung der Reisekosten eine Pauschalvergütung von monatlich 200 RM. Sie ist monatlich im voraus durch die Regierungshauptkasse zahlen und bei Kap. 184 Tit. 27 nachweisen zu lassen.
- f) Die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Haftpflichtversicherung der Landjahrerzieher und Landjahrpflichtigen einschl. der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen aus Kap. 184 Tit. 35 wird von mir veranlaßt werden. Die Krankenversorgung der Landjahrpflichtigen einschl. der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen (Kap. 184 Tit. 36) ist durch Runderlasse besonders geregelt.
- g) Bezüglich der Betriebsmittel für die Landjahrlager (Kap. 184 Tit. 51) verweise ich auf die Ausführungen unter Abschn. II und III dieses Erlasses.
- h) Die Kosten für die Bekleidung der Landjahrpflichtigen sind auf die Regierungshauptkasse zur Zahlung aus Kap. 184 Tit. 52 anzuweisen. Für die Beschaffung der Bekleidung gelten meine besonderen Runderlasse.
- i) Die Kosten für die Beförderung der Landjahrpflichtigen in die Lager und zurück in die Heimat sowie für die Reisen der Begleitpersonen trägt der Staat. Wegen der Kostenregelung verweise ich auf die entsprechenden Runderlasse.

Reisekosten
der Landjahr-
bezirksführer.

Anfall- und Haft-
pflichtversicherung,
Kranken-
versorgung.

Betriebsmittel.

Bekleidung.

Transporte.

Die Fahrtkosten bei Urlaubsreisen der Landjahrpflichtigen, die nur in äußerst dringenden Fällen (z. B. wegen ernster Erkrankungen oder Todesfälle von nächsten Familienangehörigen) beurlaubt werden dürfen, haben grundsätzlich die Erziehungsberechtigten (Eltern) zu tragen. Nur wenn diese dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sind, können die Fahrtkosten auf die Staatskasse übernommen und zur Zahlung aus Kap. 184 Tit. 53 angewiesen werden. Dieselbe Regelung gilt bei Todesfällen von Landjahrpflichtigen für die Kosten des Leichentransportes in die Heimat. Die von den Versicherungen übernommenen Entschädigungsleistungen für den Todesfall müssen von den Transportkosten abgesetzt werden. Wegen der sonstigen Kosten bei Todesfällen wird auf Abschn. I, 31 verwiesen.

- k) Über die Schulung der Landjahrerzieher, Einrichtung von Schulungslagern und Bereitstellung der dazu erforderlichen Mittel (Kap. 184 Tit. 54) werde ich jeweils besonders entscheiden.

Schulung der
Landjahrerzieher.

- l) Folgende unvorhergesehene Ausgaben können aus Kap. 184 Tit. 55 geleistet werden:

Unvorhergesehene
Ausgaben.

Reisekostenvergütungen der Landjahrerzieher nach Stufe IV der Reisekostenbestimmungen für die preussischen unmittelbaren Staatsbeamten. Jede Dienstreise muß vor Antritt vom Regierungspräsidenten genehmigt sein, der sorgfältig zu prüfen hat, ob ein dringender dienstlicher Anlaß für die Reise vorliegt. Wenn die Abwesenheit eines Landjahrerziehers vom Lagerort aus dienstlichen Gründen nur weniger als 12 Stunden dauert, ist vorstehende Bestimmung nicht anzuwenden; in diesem Falle ist nach Abschn. III, 4 d zu verfahren.

Umzugskosten der Landjahrbezirksführer und -erzieher, wenn die Veretzung nur im dienstlichen Interesse (also nicht auf eigenen Antrag) erfolgt. — Erstattungsfähig sind die Fahrtkosten 3. Klasse, bei mehr als 100 km auch die

etwaigen Schnell- und Eilzugszuschläge, Tage- und Übernachtungsgelder für die Landjahrbezirksführer nach Stufe III der Reisekostenbestimmungen und für die Landjahrerzieher nach Stufe IV, ferner die tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen für die Beförderung des Gepäcks und des etwa vorhandenen Umzugsguts; bei Verheirateten auch die Fahrkosten 3. Klasse der Familienangehörigen. — Die Kosten für die Anreise ins Lager bei Landjahrbeginn und für die Abreise aus dem Lager am Schluß des Landjahrs müssen die Erzieher selbst tragen. Diese Regelung gilt entsprechend für Erzieher, die im Laufe des Landjahrs eintreten oder ausscheiden. Die Vorschriften über die Fahrkosten der Transportbegleiter werden hierdurch nicht berührt. Diejenigen Erzieher (Anwärter), die während eines Landjahres mit Unterbrechung beschäftigt werden, haben lediglich die durch den ersten Beschäftigungsauftrag entstehenden Reisekosten selbst zu tragen. — Den verheirateten Landjahrerziehern kann auch bei erstmaligem Dienstantritt im Landjahr zu den Fahrkosten der Familienangehörigen und zu den Kosten der Beförderung des etwa vorhandenen Umzugsguts eine Beihilfe bis zu 80 v. H. der nachgewiesenen notwendigen Auslagen gewährt werden.

Reisezuschüsse für Erziehungsberechtigte zum Besuch lebensgefährlich erkrankter Landjahrpflichtiger unter nachstehenden besonderen Voraussetzungen. Wird bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Landjahrpflichtigen eine Reise der Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) zum Landjahr Lager oder zu dem Krankenhaus, in dem der Landjahrpflichtige untergebracht ist, notwendig, so haben grundsätzlich die Erziehungsberechtigten die durch die Reise entstehenden Kosten selbst zu tragen. Wenn sie hierzu nach Prüfung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage erscheinen, kann ihnen auf einen entsprechend begründeten Antrag ein angemessener Zuschuß zu den durch die Reise und die Anwesenheit am Aufenthaltsort des Landjahrpflichtigen entstehenden Kosten bewilligt werden. Eine Reise beider Erziehungsberechtigten wird nur dann als notwendig angesehen werden können, wenn nach der ärztlichen Ansicht mit dem Ableben des Landjahrpflichtigen gerechnet werden muß. Wenn eine schwierige Operation vorgenommen werden muß, zu deren Ausführung die vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist, wird zu prüfen sein, ob die Reise beider Eltern erforderlich ist. Der Zuschuß ist von dem Regierungspräsidenten des Aufnahmebezirks anzuweisen. Nötigenfalls kann der für den Heimatort des Landjahrpflichtigen zuständige Regierungspräsident (Stadtpräsident der Reichshauptstadt Berlin und Reichskommissar in Saarbrücken) einen angemessenen Vorschuß zahlen lassen, den er zwecks Erstattung und Anrechnung auf den Reisezuschuß sofort dem Regierungspräsidenten des Aufnahmebezirks mitzuteilen hat. (Der eingangs erwähnte Runderlaß vom 1. Juni 1935 — L 1509/5 — ist hierdurch überholt.)

Bei Todesfällen von Landjahrpflichtigen die Kosten eines Sarges in einfacher Ausführung und eines Kranzes. — Die Übernahme der Kosten des Sarges in voller Höhe auf die Staatskasse kommt nur bei gänzlicher Mittellosigkeit der Erziehungsberechtigten in Frage; sonst ist lediglich eine angemessene Beihilfe zu gewähren. Die Erziehungsberechtigten sind stets darauf hinzuweisen, daß sie verpflichtet sind, diese Kosten selbst zu tragen, und der Staat nur eine Beihilfe gewähren kann. Wegen der Überführungskosten wird auf Abschn. I, 3 i Abs. 2 verwiesen. Wenn in besonderen Fällen die Teilnahme eines Landjahrerziehers an der Beisetzung am Heimatort des Landjahrpflichtigen angezeigt erscheint, kann dem Erzieher eine Reisekostenvergütung gemäß Abschn. I, 3 i Abs. 1 gewährt werden. — Die Kosten für die Grabstelle, Friedhofsgebühren, Todesanzeigen, Trauerkleidung, Begleitwagen, Lohnausfall u. ä. sind auch teilweise nicht auf die Staatskasse zu übernehmen. Den Erziehungsberechtigten ist gegebenenfalls anheimzustellen, sich wegen einer Unterstützung oder Erlasses der Gebühren an die zuständige Gemeindebehörde des Heimatortes zu wenden. In besonderen Fällen ist mir wegen eines Ausgleichs von Härten zu berichten.

Sonstige unvorhergesehene Ausgaben bis zum Höchstbetrage von jeweils 50 RM.

Bereitstellung der Mittel.

4. Die Mittel für diejenigen Ausgaben, deren Anweisung nach den Vorschriften dieses Erlasses den Regierungspräsidenten übertragen ist, werden durch den Kassenanschlag der Regierungshauptkasse bereitgestellt. Die Herausgabe der Kassenanschläge ist erst nach Beginn des neuen Rechnungsjahres möglich. Die vom 1. April ab fälligen Ausgaben dürfen jedoch dadurch keine Verzögerung erleiden. Die Regierungspräsidenten der Aufnahmebezirke werden daher ermächtigt, die im neuen Rechnungsjahre notwendigen Ausgaben bei Kap. 184 Tit. 3, 26, 27, 36, 51, 52, 53 und 55 zahlen zu lassen.

Geldbedarfsanmeldung.

5. Der erforderliche monatliche Geldbedarf ist, soweit er die sachlichen Verwaltungsausgaben und die allgemeinen Haushaltsausgaben umfaßt (Kap. 184 Tit. 26—36 und

Tit. 51—55), in die monatliche Geldbedarfsanmeldung aufzunehmen, die dem Herrn Preussischen Finanzminister gemäß dessen Runderlaß vom 18. März 1933 (Pr. Beschl. S. 44) bis zum 27. jedes Monats einzureichen ist. Die persönlichen Verwaltungsausgaben (Kap. 184 Tit. 3—11) sind hierbei, wie bisher, unberücksichtigt zu lassen.

6. Die Staatliche Kreiskasse hat über die von ihr einzuziehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben alljährlich Rechnung zu legen und der Regierungshauptkasse einzureichen. Im Laufe des Rechnungsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben monatlich titelweise summarisch der Regierungshauptkasse aufzurechnen. Als Titelbogen für die Rechnung der Kreiskasse ist der handschriftlich entsprechend abzuändernde Vordruck 361 RRD. zu verwenden.

Abrechnung und Rechnungslegung der Staatlichen Kreiskasse und Regierungshauptkasse.

Die Regierungshauptkasse hat die Rechnungen der Staatlichen Kreiskassen mit der Rechnung über die von ihr selbst vereinnahmten Beträge und geleisteten Ausgaben zu einer Rechnung — der Landjahrsrechnung — zu vereinigen. Als Titelbogen für die Landjahrsrechnung ist der Vordruck 142 RRD. zu benutzen, der handschriftlich abzuändern ist. Die Landjahrsrechnung bildet eine Teilrechnung zur Rechnung von der Verwaltung für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, sie ist der Oberrechnungskammer alljährlich bis zum 1. November einzureichen. Die von den Kreiskassen vereinnahmten und verausgabten Beträge sind von der Regierungshauptkasse bei den einzelnen Titeln summarisch nachzuweisen.

A b s c h n i t t II.

Betriebsmittel der Landjahrlager.

1. Zur Bestreitung der mit dem Betriebe der Landjahrlager verbundenen Ausgaben werden an die Lagerführer Betriebsmittel gezahlt. Daraus stehen zur Verfügung für

Verpflegung der Landjahrszieher, Landjahrspflichtigen, Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	80 Rpf je Tag und Kopf
Unterhaltung der Bekleidung der Landjahrspflichtigen, Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	10 " " " " "
Schulung der Landjahrspflichtigen, Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	10 " " " " "
Verwaltungskosten für die Landjahrspflichtigen, Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	5 " " " " "
Taschengeld der Landjahrspflichtigen	5 " " " " "
Taschengeld der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	10 " " " " "

Allgemeines.

Die vorstehenden Unterabschnitte der Betriebsmittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel jedes Unterabschnitts dürfen also nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

Der Regierungspräsident kann indessen auf Antrag des Lagerführers ausnahmsweise genehmigen, daß aus einem etwaigen Bestand des Lagers beim Unterabschnitt Verpflegung andere Unterabschnitte verstärkt werden, wenn die dort verfügbaren Mittel für größere Aufwendungen (z. B. für die Großfahrt, für Ausrüstungsgegenstände, Beschaffung warmer Winterkleidung für besonders bedürftige Landjahrspflichtige) nicht ausreichen. Die Genehmigung darf nur von Fall zu Fall nach besonders sorgfältiger Prüfung für einen bestimmten Zweck und unter Angabe des Betrages erteilt werden. Die hiernach zulässige anderweitige Verwendungsmöglichkeit eines beim Unterabschnitt Verpflegung vorhandenen Bestandes wird jedoch für alle vorkommenden Fälle insgesamt auf den Höchstbetrag von 10 v. H. des dem Lager bei diesem Unterabschnitt zur Verfügung stehenden Jahresolls begrenzt. Dieses Jahresoll ist durch Multiplizieren des Verpflegungssollages von täglich 80 Rpf mit 244 (Landjahrtage) und der Sollzahl der Landjahrspflichtigen des Lagers zu ermitteln. Es ist gewissenhaft darüber zu wachen, daß die Ersparnisse bei den Verpflegungsmitteln nicht durch Schmälerung der Verpflegung erzielt werden. Abs. 1 meines Rund-erlasses vom 5. Juli 1935 — L 1500/72 —, betreffend Bereitstellung von Mitteln für eine Großfahrt der Landjahrspflichtigen, ist hierdurch überholt. Wegen Einschränkung der Ausgaben für die Großfahrt wird auf Abschn. III Nr. 4 c verwiesen.

Deckungsfähigkeit der Unterabschnitte in Ausnahmefällen.

2. Die Betriebsmittel für jedes Lager werden nach der Belegschaftstärke und den verschiedenen Tageskopffäßen bemessen. Letztere ergeben sich aus den für die Unterabschnitte vorgesehenen Säßen (vgl. Abschn. II Nr. 1) und betragen:

Tageskopffäße.

	mit Eigenbewirtschaftung	in Lagern mit Fremdbewirtschaftung
für Erzieher	0,80 RM	—
für Landjahrspflichtige	1,10 RM	0,30 RM
für Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	1,15 RM	0,35 RM

Die nur vorübergehend abwesenden Kameradschaftsführer, Mädelschaftsführerinnen und Landjahrpflichtigen (z. B. wegen Aufnahme in ein Krankenhaus oder wegen Urlaubs) sind bei der Bemessung der Betriebsmittel mit Ausnahme des Unterabschnitts Verpflegung mit zu berücksichtigen. Bei Eigenbewirtschaftung ermäßigen sich mithin die Tageskopfsätze auf 0,35 RM für vorübergehend abwesende Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen sowie auf 0,30 RM für vorübergehend abwesende Landjahrpflichtige.

3. Für die Berechnung und Anweisung der Betriebsmittel wird folgendes Verfahren angeordnet:

Belegschafts-
nachweis.

Der Lagerführer hat für den laufenden Monat an jedem Tage die tatsächliche Belegschaft des Lagers in einen Nachweis (Anlage 1) einzutragen. Die Zahl der vorübergehend abwesenden Kameradschaftsführer, Mädelschaftsführerinnen und Landjahrpflichtigen ist für jeden Tag in Klammern danebenzusetzen. Am letzten Tage jedes Monats ist der Nachweis abzuschließen und aufzurechnen (gegebenenfalls auch die in Klammern gesetzten Zahlen). Gleichzeitig ist auf der Rückseite des Nachweises der Voranschlag über die voraussichtliche Belegschaft für den kommenden Monat einzutragen. Die erforderlichen Erklärungen für Veränderungen in der Belegschaft sind darunter anzugeben. Der hiernach vorschriftsmäßig ausgefertigte Nachweis muß mit der Richtigkeitsbescheinigung versehen und unterschriftlich vollzogen am letzten Tage des Monats an den Regierungspräsidenten in doppelter Ausfertigung abgesandt werden.

Monatliche
Anweisung.

Für den Regierungspräsidenten ist der Nachweis über die Belegschaft die Unterlage für die Anweisung der Betriebsmittel. Eine Ausfertigung des Nachweises ist als Rechnungsbeleg beizufügen. Für die Anweisung wird der anliegende Bordruck (Anlage 2) vorgeschrieben. Zu Beginn jedes Monats sind die Betriebsmittel auf Grund des Voranschlages der Belegschaft zu berechnen und zur Zahlung anzuweisen. Da aber für die Höhe der Betriebsmittel die **tatsächliche** Belegschaft maßgeblich ist, muß der nach Ablauf des Monats erforderliche Ausgleich bei Anweisung der Betriebsmittel für den neuen Monat vorgenommen werden.

Die Kassenanweisung muß demnach enthalten:

- a) für den abgelaufenen Monat: die Abrechnung der Betriebsmittel auf Grund des Voranschlages mit dem Betrage, der dem Landjahrlager auf Grund der tatsächlichen Belegschaft zustand. Hierbei ist zu beachten, daß als Betriebsmittel auf Grund des Voranschlages die Summe bei b aus der Kassenanweisung des Vormonats zu entnehmen ist und nicht etwa der für den Vormonat wirklich angewiesene Betrag;
- b) für den neuen Monat: die Berechnung der voraussichtlichen Betriebsmittel auf Grund des Voranschlages, den der Lagerführer auf der Rückseite des Belegschaftsnachweises angegeben hat.

Alsdann ist die Staatliche Kreiskasse anzuweisen, im neuen Monat die Betriebsmittel zu zahlen, die sich ergeben, wenn der nach a wieder einzuziehende oder nachzuzahlende Betrag von der Summe bei b abgezogen bzw. ihr hinzugerechnet ist. Die Betriebsmittel sind ratenweise auf das Konto des Landjahrlagers überweisen und bei Kap. 184 Tit. 51 verrechnen zu lassen. Für den vollen Monat hat die Überweisung in drei gleichen Raten, für den nicht vollen Monat (April und Dezember) in entsprechenden Raten zu erfolgen.

Abschrift der Auszahlungsanordnung für die Staatliche Kreiskasse ist dem Lagerführer mit der Annahmeanordnung und mit der Verteilung der angewiesenen Betriebsmittel auf die einzelnen Unterabschnitte zu übersenden. Die auf die Unterabschnitte entfallenden Beträge sind durch besondere Berechnung zu ermitteln, die nicht in die Anweisung mit aufzunehmen ist.

Erläuterung
des Anweisungs-
verfahrens

4. Nachstehendes Beispiel soll zur Erläuterung des Anweisungsverfahrens dienen.

In einem Lager mit Eigenbewirtschaftung beträgt die Belegschaft

	für April:		für Mai:
	nach dem Voranschlag	tatsächliche Belegschaft	nach dem Voranschlag
Monatskopfsatz der Erzieher	45	40	90
Monatskopfsatz der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	30	26 (4)	60
Monatskopfsatz der Landjahrpflichtigen .	870	850 (10)	1 740

Die Betriebsmittel für April sind auf Grund des Voranschlages der Belegschaft rechtzeitig zur Zahlung angewiesen worden. In der Kassenanweisung der Betriebsmittel für Mai, die zu Beginn des Monats Mai fällig ist, wäre bei a und b folgendes auszufüllen:

a) Auf Grund des beiliegenden Nachweises über die **tatsächliche** Belegschaft im Monat April 1937 standen dem Landjahrlager folgende Betriebsmittel zu:

Monatskopfgahl der Erzieher	40 × 0,80 RM =	32,00 RM
Monatskopfgahl der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	26 × 1,15 RM =	29,90 RM
Monatskopfgahl der vorübergehend abwesenden Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	4 × 0,35 RM =	1,40 RM
Monatskopfgahl der Landjahrpflichtigen	850 × 1,10 RM =	935,00 RM
Monatskopfgahl der vorübergehend abwesenden Landjahrpflichtigen	10 × 0,30 RM =	3,00 RM
	zusammen . . .	<u>1 001,30 RM</u>
Die Betriebsmittel auf Grund des Voranschlages für April betragen . . .		<u>1 027,50 RM</u>
mithin wieder einzuziehen . . .		<u><u>26,20 RM</u></u>

b) Auf Grund des ebenfalls beiliegenden **Voranschlages** für die Belegschaft im Monat Mai 1937 werden die Betriebsmittel voraussichtlich betragen:

Monatskopfgahl der Erzieher	90 × 0,80 RM =	72,00 RM
Monatskopfgahl der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	60 × 1,15 RM =	69,00 RM
Monatskopfgahl der Landjahrpflichtigen	1 740 × 1,10 RM =	1 914,00 RM
	zusammen . . .	<u><u>2 055,00 RM</u></u>

Hiernach wäre die Staatliche Kreiskasse anzuweisen, unter Anrechnung des nach a wieder einzuziehenden Betrages von 26,20 RM an Betriebsmitteln für den Monat Mai den Betrag von (2 055,00 - 26,20) = 2 028,80 RM zu zahlen. Von diesem Betrage würden auf die Unterabschnitte entfallen:

Verpflegung	1 488,80 RM
Kleidung	179,00 RM
Schulung	179,00 RM
Verwaltung	89,50 RM
Taschengeld	92,50 RM
	zusammen . . . <u><u>2 028,80 RM</u></u>

Diese Beträge müssen folgendermaßen berechnet werden:

Verpflegung:

Monatskopfgahl der Erzieher (laut Voranschlag für Mai) . .	90
Monatskopfgahl der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen (laut Voranschlag für Mai)	60
Monatskopfgahl der Landjahrpflichtigen (laut Voranschlag für Mai)	1 740
	zusammen . . . 1 890

Die Gegenüberstellung der Monatskopfgahlen für April nach dem Voranschlag und nach der tatsächlichen Belegschaft (ohne die Zahlen in Klammern) ergibt:

Erzieher	5 weniger
Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen	4 weniger
Landjahrpflichtige	20 weniger
	insgesamt weniger . . . 29
	bleiben . . . 1 861 × 0,80 RM = <u><u>1 488,80 RM</u></u>

Kleidung:

Monatskopfgahl der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen (laut Voranschlag für Mai)	60
Monatskopfgahl der Landjahrpflichtigen (laut Voranschlag für Mai)	1 740
	zusammen . . . 1 800

Die Gegenüberstellung der Monatskopfzahlen für April nach dem Voranschlag und nach der tatsächlichen Belegschaft (einschl. der Zahlen in Klammern) ergibt:

Kameradschaftsführer und Mädels-		
schaftsführerinnen	unverändert	
Landjahrpflichtige	10 weniger	
	<u>insgesamt weniger</u>	<u>10</u>
	bleiben	$1\,790 \times 0,10 \text{ RM} = \underline{\underline{179,00 \text{ RM}}}$
Schulung (siehe Berechnung bei Kleidung)		<u>179,00 RM</u>
Verwaltung ($\frac{1}{2}$ des Betrages bei Kleidung)		<u>89,50 RM</u>

Tafchengeld:

Monatskopfzahl der Kameradschaftsführer und Mädels-		
führerinnen (laut Voranschlag für Mai)	$60 \times 0,10 \text{ RM} =$	6,00 RM
Die Gegenüberstellung der Monatskopfzahlen für April nach dem Voranschlag und nach der tatsächlichen Belegschaft (einschl. der Zahl in Klammern) ergibt keine Veränderung.		
Monatskopfzahl der Landjahrpflichtigen (laut Voranschlag für Mai)	1 740	
Die Gegenüberstellung der Monatskopfzahlen für April nach dem Voranschlag und nach der tatsächlichen Belegschaft (einschl. der Zahl in Klammern) ergibt:		
Landjahrpflichtige	10 weniger	
	bleiben	$1\,730 \times 0,05 \text{ RM} = \underline{\underline{86,50 \text{ RM}}}$
	zusammen Tafchengeld	<u>92,50 RM</u>

Pünktliche Einreichung des Belegschaftsnachweises und Anweisung der Betriebsmittel.

5. Es ist besonders dafür Sorge zu tragen, daß die Belegschaftsnachweise pünktlich beim Regierungspräsidenten eingehen und danach die Betriebsmittel unverzüglich angewiesen werden, damit die Zahlungen unbedingt regelmäßig erfolgen können.

6. Für den ersten Monat des Landjahres (April) können die Betriebsmittel auf Grund der voraussichtlichen Belegschaft ohne einen besonderen Voranschlag des Lagerführers zur Zahlung angewiesen werden.

Fremdbewirtschaftung.

7. Bei Lagern mit Fremdbewirtschaftung sind die für die **Verpflegung** zur Verfügung stehenden Mittel ebenfalls nach dem Satz von 0,80 RM und auf Grund der Monatskopfzahlen zu berechnen und unmittelbar an den Vermieter zahlen zu lassen. Hierüber ist der Staatlichen Kreiskasse besondere Auszahlungsanordnung für Kap. 184 Tit. 51 zu erteilen. Die an das Landjahrlager zu zahlenden Betriebsmittel sind nach den ermäßigten Tageskopffätzen von 30 Rpf für Landjahrpflichtige und 35 Rpf für Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen zu berechnen.

Bei mehrtägigen Wanderungen, die eine Verpflegung außerhalb des Lagers notwendig machen, muß der Lagerführer sich für die entsprechende Zeit das Verpflegungsgeld oder die Wegzehrung in Naturalien vom Vermieter herausgeben lassen. Diefem ist hiervon rechtzeitig Mitteilung zu machen. Das vom Vermieter herausgegebene Verpflegungsgeld ist gemäß Abschn. III Nr. 2 im Kassenbuch in Einnahme (Spalte 4 und 6) nachzuweisen. Über den hiernach vereinnahmten Betrag muß ein Beleg vorhanden sein, aus dem hervorgeht, für wieviel Tage und Köpfe das Verpflegungsgeld herausgegeben worden ist. Der Vermieter und der Lagerführer haben durch ihre Unterschrift die Richtigkeit zu bescheinigen. Die aus dem herausgegebenen und ordnungsmäßig vereinnahmten Verpflegungsgeld bestrittenen Ausgaben sind ebenfalls im Kassenbuch bei den Ausgaben (Spalte 4 und 6) nachzuweisen.

Ersparnisse können dadurch erzielt werden, daß die Landjahrpflichtigen teilweise bei den Bauern verpflegt werden. In diesem Falle ist bei dem Vermieter eine angemessene Erstattung der ersparten Verpflegungskosten anzustreben. Diese Beträge sind ebenfalls, wie vorstehend angegeben, im Kassenbuch in Einnahme nachzuweisen.

Sonderzuschüsse bei erheblichem Ausfall an Verpflegungsmitteln.

8. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können einem Lager dadurch entstehen, daß durch längeren Krankenhausaufenthalt einer größeren Anzahl Landjahrpflichtiger ein erheblicher Ausfall an Verpflegungsmitteln eintritt. Der Regierungspräsident wird ermächtigt, im Einzelfalle zur Beseitigung solcher Schwierigkeiten Sonderzuschüsse aus dem Betriebsmittelfonds (Kap. 184 Tit. 51) insoweit zu bewilligen, als die dem Lager zur Verfügung stehenden Mittel nach Abzug der Ausgaben für eine ordnungsmäßige Verpflegung zur Bestreitung des Lohnes der Wirtschaftshilfe (vgl. Abschn. III, 4 a) nicht ausreichen.

9. Der Regierungspräsident erteilt der Staatlichen Kreiskasse eine **Schlußanweisung** für die Betriebsmittel, die über die Summe der monatlich angewiesenen Betriebsmittel **a b z ü g l i c h** des nach dem abgeschlossenen Lagerkassenbuch (vgl. Abschn. III Nr. 11) verbliebenen Bestandes lauten muß. (Der eingangs erwähnte Runderlaß vom 9. Januar 1936 — L 1500/124 — ist hierdurch überholt.) Der **Schlußanweisung** sind die geprüften und festgestellten monatlichen Kassenbuchauszüge (vgl. Abschn. III Nr. 10) als Rechnungsbelege beizufügen.

Für die Rechnungslegung der Staatlichen Kreiskasse müssen also die Ausgaben an Betriebsmitteln durch die monatlichen Kassenanweisungen nebst den Belegschaftsnachweisen und durch die **Schlußanweisung** nebst den monatlichen Kassenbuchauszügen für jedes Lager belegt sein.

10. Das abgeschlossene Lagerkassenbuch nebst Belegen, Wirtschaftsbestandsbuch und Portobuch (vgl. Abschn. III Nr. 11, 12 und 14) ist an das Rechnungsamt zur **Prüfung** abzugeben. Die Oberrechnungskammer hat sich die Einforderung der geprüften Kassenbücher nebst Belegen vorbehalten.

A b s c h n i t t III.

Kassen-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung des Landjahrlagers.

1. Für jedes Landjahrlager ist bei der nächsten öffentlichen Sparkasse (Girokasse) ein **Sparkassen- (Giro-) Konto** einzurichten, über das nur der Lagerführer und im Falle seiner Behinderung (z. B. infolge Krankheit) der dienstälteste Gruppenführer verfügungsberechtigt sein dürfen. Auf dieses Konto werden die fälligen Betriebsmittel überwiesen. Fremde Geldmittel, z. B. Gehälter und Privatgelder der Erzieher, dürfen dem Konto nicht zugeführt werden. Die Ausgaben des Lagers sind möglichst bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des **Art der Zahlungsleistung** Empfängerberechtigten zu leisten. Nötigenfalls können auch Barzahlungen durch den Lagerführer vorgenommen werden, der zu diesem Zweck angemessene Beträge von dem Konto in bar abhebt; dagegen ist Zahlungsleistung mittels Barschecks unzulässig. (Der eingangs erwähnte Runderlaß vom 27. Juni 1935 — L 1500/75 — ist hierdurch überholt.)

Über alle Veränderungen im Kontobestand ist ein **Kontogegenbuch** zu führen, für dessen Einrichtung der im Reichsbankgiroverkehr eingeführte Vordruck eines **Kontogegenbuchs** (Nr. 16 RRD. — Titelbogen — und Nr. 16 a RRD. — Einlagebogen —) verwendet werden kann. Die auf das Konto überwiesenen oder eingezahlten Beträge sind auf der linken, die Ausgaben oder die von dem Lagerführer zur Verwendung abgehobenen Beträge auf der rechten Seite zu buchen. Der jeweilige Bestand ist auf der linken (Einnahme-) Seite durch Absetzen der Ausgabe von der Einnahme zu ermitteln.

Für sichere Aufbewahrung des Barbestandes, getrennt von fremden Geldmitteln, sowie der Kontoauszüge, des **Kontogegenbuchs** und der Scheckformulare muß gesorgt sein.

2. Der Lagerführer hat über die Einnahmen und Ausgaben des Landjahrlagers das **Kassenbuchführung** vorgeschriebene **Kassenbuch** (vgl. Abschn. IV) zu führen. Er kann die Buchführung einem Gruppenführer übertragen; in diesem Falle bleibt aber der Lagerführer für die Kassen-geschäfte voll verantwortlich und hat diese deshalb täglich durchzuprüfen. Die ersten zehn Doppelseiten des Kassenbuchs sind für die Einnahmen — für jeden Monat eine Doppelseite — und die weiteren Doppelseiten — von der ersten Doppelseite ab — für die Ausgaben bestimmt. Die Einnahmen und Ausgaben sind **s o f o r t, s p ä t e s t e n s a b e r t ä g l i c h** in das Kassenbuch einzutragen. Die Summe der **t ä g l i c h e n** Einnahmen und Ausgaben ist in die **Tageseschlußpalte** einzutragen. Das Führen von Kladden oder Konzeptlisten, in die die Buchungen zunächst vorgetragen werden, um sie dann später in das Kassenbuch zu übernehmen, ist unzulässig. Das Kassenbuch muß gewissenhaft und sauber mit schwarzer Tinte geführt werden. Es darf z. B. nicht radiert, nichts überklebt oder eine Zahl einfach geändert werden. Muß eine Zahl verbessert werden, so ist sie durchzustreichen, damit man die ursprüngliche Zahl immer noch erkennen kann, und die richtige Zahl darüberzuschreiben.

In Einnahme sind gemäß der Kassenanweisung des Regierungspräsidenten die Betriebsmittel nachzuweisen, und zwar ist jede Rate am Überweisungstage besonders einzutragen. Alle sonstigen Einnahmen des Lagers müssen ebenfalls in das Kassenbuch aufgenommen werden. Die Zinsen vom **Sparkassen- (Giro-) Konto** sind an die Regierungshauptkasse zur Vereinnahmung bei Kap. 23 Tit. 75 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung abzuführen. Wegen der Verwendung von Bargeldentschädigungen der Bauern und Handwerker zugunsten der bei ihnen beschäftigten Landjahrpflichtigen wird auf den Runderlaß vom 15. Mai 1935 — L 1001/51 — hingewiesen. Sämtliche Zahlungen, die aus den Einnahmen des Lagers zu bestreiten sind, müssen bei den Ausgaben nachgewiesen werden. Beträge, die im Interesse des Landjahres von der Lagerkasse verauslagt werden, müssen wie alle übrigen Ausgaben im Kassenbuch erscheinen. Die späteren Erstattungen verauslagter Beträge sind in Einnahme zu buchen; bei der entsprechenden Ausgabe ist in Spalte „Bemerkungen“ auf die Einnahme hinzuweisen. Bargeldverstärkungen aus dem Guthaben

bei der Sparkasse (Girokasse) bilden, wie das gesamte Guthaben überhaupt, einer Teil des Kassenbestandes (vgl. Abschn. III Nr. 8) und sind daher im Kassenbuch weder in Einnahme noch in Ausgabe nachzuweisen, sondern lediglich in das Kontogegenbuch einzutragen.

Sparjamkeit.

3. Die Ausgaben des Lagers dürfen die Einnahmen nicht übersteigen. Der Lagerführer ist für sparsame Verwendung der Lagermittel verantwortlich und bei Nichtbeachtung dieses Grundsatzes zum Kostenersatz heranzuziehen. Es ist unzulässig, daß namentlich gegen Schluß des Landjahrs weniger dringliche Ausgaben geleistet werden, um Ersparnisse zu verhindern.

**Keine Ausgaben-
rückstände.**

Die vorliegenden Rechnungen sind sofort zu bezahlen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Lieferungen empfiehlt es sich, wöchentliche oder mehrwöchentliche Abrechnungen mit den Lieferanten zu vereinbaren. Alle im Laufe eines Monats entstandenen Ausgaben sollen aber möglichst vor dem Monatsabschluß (vgl. Abschn. III Nr. 8) gezahlt werden. Der Lagerführer muß daher dafür sorgen, daß ihm die Lieferanten rechtzeitig die Rechnungen zusenden.

**Verwendungszweck
der Betriebsmittel.**

4. Hinsichtlich des Verwendungszwecks der Betriebsmittel weise ich auf folgendes hin.

**Unterabschnitt
Verpflegung.**

a) Zu den Verpflegungskosten gehören die Ausgaben für Nahrungsmittel, für den Küchenbetrieb und für Löhne der Wirtschaftshilfen, die gemäß meinen Runderlassen vom 28. November 1934 — U II P 2000/4 — und vom 12. Juli 1935 — L 2000/83 — eingestellt werden. Die Lohnrechnungen für die vollbeschäftigten Wirtschaftshilfen sind vom Regierungspräsidenten aufzustellen und an den Lagerführer zu übersenden, der alsdann die festgestellten Löhne und Abgaben aus den Verpflegungskosten zahlt. Die Entlohnung der nur gelegentlich stundenweise beschäftigten Wirtschaftshilfen kann durch den Lagerführer selbständig vorgenommen werden.

**Unterabschnitt
Kleidung.**

b) Aus den Betriebsmitteln, Unterabschnitt Kleidung, sind in erster Linie die Ausgaben für die Reinigung der Leibwäsche und Unterhaltung der Bekleidung der Landjahrpflichtigen einschl. der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen zu bestreiten. Neuanschaffungen dürfen nur in Ausnahmefällen für die Landjahrpflichtigen einschl. der Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen gemacht werden, soweit die verfügbaren Mittel dazu ausreichen. Grundsätzlich sind aber für Neuanschaffungen die Mittel bei Kap. 184 Tit. 52 vorgesehen.

**Unterabschnitt
Schulung.**

c) Aus den Mitteln für Schulung sind die Ausgaben für Lehrmittel, Wanderungen, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Feste und Feierabendgestaltung, Vorträge, Rundfunkgebühren sowie Handwerkszeug zu zahlen. Großfahrten außerhalb des Regierungsbezirks und der Nachbarbezirke dürfen ohne meine Genehmigung nicht ausgeführt werden.

**Unterabschnitt
Verwaltung.**

d) Unter Verwaltungskosten sind die Ausgaben für Schreibmaterial und Porto zu verstehen, die durch den amtlichen Schriftwechsel des Lagerführers und der Erzieher entstehen, sowie die Ausgaben für dienstliche Ferngespräche (einschl. der sonstigen Gebühren), Lagerapotheke, Seife, Schuhputz und ähnliches. Die Anschaffungen für die Lagerapotheke sind nach Befragung des Amts- oder Lagerarztes und auch auf Grund eigener Erfahrungen des Lagerführers vorzunehmen.

Aus den Betriebsmitteln, Unterabschnitt Verwaltung, können die Fahrkosten ersetzt werden, die den Landjahrerziehern durch dringende dienstliche Besorgungen außerhalb des Lagerortes entstehen. Erstattungsfähig sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das tarifmäßige Fahrgeld (gegebenenfalls Kosten der 3. Wagen- oder 2. Schiffsklasse) und für die mit eigenem Fahrrad oder Krastrad zurückgelegten Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km für jede Dienstreise eine Entschädigung von 4 Rp für jedes volle Kilometer. Der betreffende Landjahrerzieher hat auf dem Ausgabebeleg für die Lagerkasse Ziel und Zweck der Fahrt, das benutzte Verkehrsmittel und bei Inanspruchnahme des eigenen Fahrrades oder Krastrades auch die Entfernung anzugeben. (Der eingangs erwähnte Runderlaß vom 31. Juli 1935 — L 1510 Tr/4 — ist hierdurch überholt.)

Notwendige Kosten, die durch die Fahrt von Landjahrpflichtigen zum Arzt außerhalb des Lagerortes oder durch die Rückkehr von Landjahrpflichtigen aus dem Krankenhaus ins Lager entstehen, sind aus den Mitteln des Unterabschnitts Verwaltung zu bestreiten. Die Kosten für den Transport von Landjahrpflichtigen ins Krankenhaus werden wie die übrigen Krankheitskosten durch die vermittelnde Krankenkasse gezahlt.

Bei der vielseitigen Inanspruchnahme der Verwaltungsmittel kann eine etwa dringend erforderliche Verstärkung dieses Unterabschnitts gemäß Abschn. II, 1 letzter Absatz durch den Regierungspräsidenten vorgenommen werden.

**Unterabschnitt
Taschengeld.**

e) Das Taschengeld beträgt für Landjahrpflichtige täglich 5 Rp, für Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerinnen täglich 10 Rp und ist nachträglich in Abständen von etwa zehn Tagen auszuzahlen. Bei nur v o r ü b e r g e h e n d e r Abwesenheit (z. B. wegen Überweisung in ein Krankenhaus oder wegen Urlaubs) wird den Landjahrpflichtigen, Kameradschaftsführern und Mädelschaftsführerinnen das Taschengeld weitergewährt. (Der eingangs erwähnte Runderlaß vom 3. Juni 1935 — L 2014/70 — ist hierdurch überholt.)

Wegen der Kosten für Wasser, Licht, Heizung, Reinigung der Bettwäsche und Handtücher sowie für bauliche Instandhaltung verweise ich auf Abschn. I, 3 d.

5. Für größere Anschaffungen (z. B. Schreibmaschine, Fahrrad) muß der Lagerführer vorher die Genehmigung des Regierungspräsidenten einholen, der zu prüfen hat, ob die Anschaffung notwendig und die entstehende Ausgabe für das Lager aus eigenen Mitteln tragbar ist. Etwaige Abzahlungsraten müssen sämtlich bis zum Schluß des Landjahrs gezahlt sein.

Größere Anschaffungen nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten.

6. Für jede Einnahme und Ausgabe muß ein entsprechender Beleg vorhanden sein. Wie im Kassenbuch darf auch auf den Belegen nicht radiert, nichts überklebt oder eine Zahl einfach geändert werden. Muß eine Zahl verbessert werden, so ist sie durchzustreichen, damit man die ursprüngliche Zahl immer noch erkennen kann, und die richtige Zahl darüberzuschreiben. Der Grund der Verbesserung ist auf dem Beleg kurz zu erläutern.

Belege. Allgemeines.

Die Kassenanweisung des Regierungspräsidenten über die Betriebsmittel dient als Einnahmebeleg. Die Belege über sonstige Einnahmen von Dritten müssen durch die Unterschriften des Einzahlers und des Lagerführers bestätigt sein.

Einnahmebelege.

Jeder Ausgabebeleg soll möglichst aus der Originalrechnung bestehen. Bei Belegen, die nicht gleich erkennen lassen, zu welchem Zweck die Ausgabe notwendig war, ist eine ausführliche Erklärung des Lagerführers hinzuzufügen. Auf jedem Ausgabebeleg muß die Quittung des Empfangsberechtigten oder bei Überweisung des Betrages eine Bescheinigung der Sparkasse (Girokasse) über den ausgeführten Überweisungsauftrag vorhanden sein. Soweit die Quittungen unmittelbar unter der Rechnung erteilt werden, genügt es, wenn mit den Worten „Betrag erhalten“ unter Beifügung von Ort und Tag sowie der Unterschrift des Empfängers quittiert wird. Sind Überbringer und Aussteller der Quittung verschiedene Personen, so hat der Lagerführer von dem Überbringer besondere Empfangsbestätigung unter der Quittung oder auf deren Rückseite („Erhalten Müller 5. Februar 1937“) zu fordern. Außerdem ist auf jedem Beleg die Richtigkeit der Ausgabe von dem Lagerführer zu bescheinigen. Bei Einkäufen für den Wirtschaftsbetrieb darf der Lagerführer die Richtigkeit auf den Rechnungen erst dann bescheinigen, wenn er an Hand der Lieferzettel oder Lieferbücher (vgl. Abschn. III Nr. 12) die richtige Lieferung der Waren geprüft hat.

Ausgabebelege.

Richtigkeitsbescheinigung.

Die Eintragung der aus Mitteln des Landjahrlagers beschafften Gegenstände und Gerätschaften in das Inventarverzeichnis (vgl. Abschn. III, 13) ist auf dem Ausgabebeleg ebenfalls zu bescheinigen, z. B.: „Invent. unter A Nr. 10, Namenszug.“

Bescheinigung der Inventarisierung.

Bei Ausbesserung beschädigter Gegenstände oder bei Ersatz unbrauchbar gewordener oder verloreener Gegenstände hat der Lagerführer auf dem Ausgabebeleg zu bescheinigen, daß ein vertretbares Verschulden Dritter nicht vorliegt oder daß zum Kostenersatz Verpflichtete nicht zu ermitteln gewesen sind.

Kein Verschulden Dritter oder keine Ermittlung des zum Kostenersatz Verpflichteten.

7. Die Einnahme- und Ausgabebelege sind je für sich auf der ersten Seite oben rechts fortlaufend entsprechend den Eintragungen im Kassenbuch zu numerieren und aktenmäßig — nach unten geradegelegt — zu heften. Die Belege jedes Monats sind zu einem besonderen Heft zu vereinigen. Es ist darauf zu achten, daß durch das Heften die Schrift nicht verdeckt wird. Belege kleineren Formats müssen auf ein größeres Blatt Papier aufgeklebt werden.

Numerieren und Heften der Belege.

Über die Ausgaben während der Großfahrt ist das von der Regierung (Landjahrbüro) in Köln zu beziehende „Quittungsbuch für Ausgaben während der Großfahrt“ zu führen und als Beleg zu verwenden. Bei Gebrauch dieses Quittungsbuches entfallen im wesentlichen alle Einzelbelege. Der für die Fahrt verantwortliche Führer hat das Quittungsbuch mitzuführen und bei Einkauf die entsprechenden Eintragungen in dem Quittungsbuch von dem Lieferanten bescheinigen zu lassen. Das Quittungsbuch sieht eine Spalte „Bestand am Tageschluß“ vor, um täglich den Sollbestand ermitteln und Unstimmigkeiten aufklären zu können.

Quittungsbuch für Ausgaben während der Großfahrt.

8. Die Einnahmen und Ausgaben sind im Kassenbuch monatlich abzuschließen und aufzurechnen. Die monatliche Gesamtausgabe ist auf der Einnahmeseite von der Gesamteinnahme des betreffenden Monats abziehen. Sofern sich ein Bestand ergibt, ist dieser in Einnahme des folgenden Monats vorzutragen.

Monatsabschluss

Der Lagerführer muß den Kassenbestand, der sich bei Abzug der Ausgabe von der Einnahme ergibt, in bar und durch das Guthaben des Lagers bei der Sparkasse (Girokasse) jederzeit aufweisen können.

Kassenbestand.

9. Der Landjahrbezirksführer hat die Lagerkasse durchschnittlich einmal im Monat gelegentlich des Lagerbesuchs zu prüfen und sich davon zu überzeugen, daß der buchmäßige Bestand und der Kassenbestand übereinstimmen. Außerdem hat der Regierungspräsident durch eigene Beauftragte oder durch Beauftragte des Landrats in jedem Landjahrlager alljährlich mindestens eine unvermutete Kassenprüfung vornehmen zu lassen. Bei den Prüfungen ist der Lagerführer ausdrücklich zu fragen, ob noch unbezahlte Rechnungen vorhanden sind oder ob Anschaffungen erfolgt sind, über die Rechnungen noch nicht vorliegen; er ist darauf hinzuweisen, daß eine falsche Beantwortung dieser Frage disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben kann. Jede Prüfung ist von dem Prüfenden in dem Kassenbuch bei den Einnahmen und Ausgaben kurz zu vermerken. Die Prüfung muß sich auch auf die

Kassen- und Wirtschaftsprüfung.

Wirtschaftsführung, die Materialien und das Inventarverzeichnis (vgl. Abschn. III, 12 und 13) erstrecken.

Monatlicher
Kassenbuchauszug.

10. Der Lagerführer hat bis zum 10. des Monats — erstmalig am 10. Mai — dem zuständigen Regierungspräsidenten einen vollständigen Auszug aus dem Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Monats mit den dazugehörigen Belegen zur Prüfung einzureichen. Die dazu erforderlichen Vordrucke werden geliefert. Auf dem Auszug ist von dem Lagerführer und gegebenenfalls von dem mit der Kassenbuchführung beauftragten Gruppenführer zu bescheinigen, daß die Eintragungen mit denen des Kassenbuchs übereinstimmen und keine unbezahlten Rechnungen aus den abgelaufenen Monaten mehr vorliegen und keine Anschaffungen erfolgt sind, über die Rechnungen noch nicht eingegangen sind; gegebenenfalls sind darüber bestimmte Angaben unter Mitteilung der Beträge zu machen. Nach Einreichung des Kassenbuchauszuges an den Regierungspräsidenten dürfen die Kassenbucheintragungen in dem abgeschlossenen Monat nicht mehr geändert oder berichtigt werden.

Beim Regierungspräsidenten sind die monatlichen Kassenbuchauszüge und die Belege unverzüglich zu prüfen und festzustellen. Die Belege können im sogenannten abgekürzten Verfahren festgestellt werden (Staatsministerialbeschuß vom 6. Juni 1911 — St. M. 2091/11 — Ziff. 7). Beanstandungen sind sofort zu klären. Die geprüften und festgestellten Kassenbuchauszüge sind als Rechnungsbelege zu der Schlußanweisung über die Betriebsmittel (vgl. Abschn. II Nr. 9) bis zur Beendigung des Landjahres aufzubewahren. Die geprüften und festgestellten Belege sind an den Lagerführer zurückzugeben, der sie mit dem abgeschlossenen Kassenbuch wieder einzureichen hat.

Abschluß des
Kassenbuchs bei
Schließung des
Landjahrlagers.

11. Das Kassenbuch ist bei Schließung des Landjahrlagers von dem Lagerführer abzuschließen. **Vorher müssen alle Rechnungsgeschäfte abgewickelt sein.** Etwa ausstehende Rechnungen sind daher rechtzeitig anzufordern. (Der eingangs erwähnte Runderlaß vom 26. November 1935 — L 1500/106 — ist hierdurch überholt.) Der verbliebene Bestand durch Ersparnisse ist an die Staatliche Kreiskasse zurückzuzahlen und von dieser bei den Betriebsmitteln der Landjahrlager durch Absetzung von der Ist-Ausgabe zu vereinnahmen. Im Kassenbuch ist am Schluß der Ausgabe in den Spalten 4 und 6—10 eine Wiederholung aufzunehmen, indem die Summen der Ausgaben aus den Monatsabschlüssen untereinander aufgeführt und aufgerechnet werden, so daß sich die Gesamtausgabe des Lagers ergibt. Das abgeschlossene Kassenbuch ist mit sämtlichen Belegheften, dem Wirtschaftsbestandsbuch und Portobuch (vgl. Abschn. III Nr. 12 und 14) sofort vom Lagerführer an den Regierungspräsidenten einzureichen.

Lieferzettel (Liefer-
bücher) bei Waren-
einkäufen für den
Wirtschaftsbetrieb.

12. Die richtige Lieferung sämtlicher für den Wirtschaftsbetrieb eingekaufter Waren muß die Wirtschaftshilfe auf den Lieferzetteln (Lieferbüchern), die beim Landjahrlager verbleiben und sorgfältig aufzubewahren sind, bescheinigen. Durch unvermutete Stichproben hat sich der Lagerführer von der ordnungsmäßigen Lieferung und der Richtigkeit der Lieferzettel (Lieferbücher) zu überzeugen.

Wirtschafts-
bestandsbuch.

In Landjahrlagern mit Selbstbewirtschaftung muß das vorgeschriebene Wirtschaftsbestandsbuch (vgl. Abschn. IV) über die Waren v o r r ä t e aus Einkäufen, Zuwendungen von Dritten und Erträgen der Eigenwirtschaft geführt werden. In das Wirtschaftsbestandsbuch sind solche Waren n i c h t aufzunehmen, die am Tage ihres Eingangs sogleich verbraucht werden (z. B. Backwaren, Milch und Fleisch für den täglichen Bedarf), sowie unbedeutende Zutaten (z. B. Gewürze, Salz, Essig). Die Spalten des Wirtschaftsbestandsbuchs sind für die verschiedenen Warenvorräte einzurichten. Die Warenbezeichnung ist oben in die Spalte einzutragen. Sobald die Spalte für eine Ware voll ist, wird für diese Ware die nächste freie Spalte zur Fortsetzung der Eintragungen einzurichten sein. Die W a r e n e i n g ä n g e sind sofort am Tage des Eingangs einzutragen. Die W a r e n a u s g ä n g e sollen wöchentlich nur einmal summarisch auf Grund des Wochen-Küchenzettels (vgl. nächsten Absatz) eingetragen werden; gleichzeitig ist der hiernach verbleibende Bestand einzusetzen. Der Lagerführer muß die Eintragungen im Wirtschaftsbestandsbuch an Hand der Lieferzettel (Lieferbücher) und der Küchenzettel prüfen und durch Stichproben feststellen, ob die Bestände wirklich vorhanden sind. Die vorgenommene Prüfung der Eingänge und Ausgänge sowie des Bestandes auf Grund von Stichproben ist jeweils im Wirtschaftsbestandsbuch zu vermerken. Falls die Ehefrau eines verheirateten Lagerführers als Wirtschaftshilfe tätig ist, muß die Prüfung einem Gruppenführer übertragen werden.

Wochen-
Küchenzettel.

Der Lagerführer hat im Benehmen mit der Wirtschaftshilfe einen Wochen-Küchenzettel (Muster wird dem Wirtschaftsbestandsbuch beigelegt) im voraus herauszugeben, der Angaben über die für jede Mahlzeit zu verbrauchenden Warenmengen und die Kosten enthält. Bei nachträglichen Änderungen ist der Küchenzettel zu berichtigen. Die aus den Vorräten des Lagers entnommenen Waren sind am Schluß des Küchenzettels zusammenzustellen, damit sie in das Wirtschaftsbestandsbuch übernommen werden können.

13. Die aus Mitteln des Landjahrlagers beschafften und sonstigen nicht dem Vermietter gehörenden Gegenstände und Gerätschaften sind in einem Inventarverzeichnis nach anliegendem Vordruck (Anl. 3) nachzuweisen. Es ist in folgende Hauptabschnitte zu unterteilen: A. Bücher, B. Kleidung und Wäsche, C. Einrichtungsgegenstände, D. Handwerkszeug, E. Gartengeräte, F. Sportgeräte, G. Musikinstrumente, H. Sonstiges. Zwischen den einzelnen Hauptabschnitten sind mehrere Seiten für die fortlaufenden Eintragungen frei zu lassen. Während das Bücherverzeichnis (Hauptabschnitt A) in einem Heft für sich angelegt werden kann, müssen die übrigen Hauptabschnitte zu einem weiteren Heft (Buch) zusammengefaßt werden. Die Seiten jedes Heftes oder Buches sind fortlaufend zu numerieren, die Gesamtzahl der Seiten ist auf der ersten Seite zu vermerken. Inventarverzeichnisse, die bereits eine ähnliche Einteilung in Hauptabschnitte aufweisen, können zunächst weitergeführt werden. Alle sonstigen Inventarverzeichnisse sind entsprechend vorstehender Anordnung neu aufzustellen.

Inventarverzeichnis und Inventarisierung.

Die Gegenstände und Geräte sind mit dem Zeichen, unter dem sie in das Inventarverzeichnis eingetragen sind (z. B. B 36), und möglichst mit dem Namen des Landjahrlagers zu versehen.

14. In jedem Landjahrlager ist ein Portobuch nach folgendem Muster zu führen:

Portobuch.

Laufende Nr.	Tag und Monat	Anzahl und Art der Sendungen	Anschrift der Sendungen	Ausgabe		Einnahme	
				RM	Rpf	RM	Rpf

Die aus den Verwaltungsmitteln des Lagers eingekauften Postwertzeichen sind in Spalte „Einnahme“ und die für Dienstzwecke verwendeten Postwertzeichen in Spalte „Ausgabe“ nachzuweisen. Das Portobuch ist monatlich abzuschließen. Der nach Abzug der Ausgabe von der Einnahme verbleibende Bestand ist in Spalte „Einnahme“ des folgenden Monats zu übertragen. Zum Abschluß des Kassenbuches nach Beendigung des Landjahrs ist auch das Portobuch abzuschließen, dessen etwaiger Bestand im Kassenbuch beim Unterabschnitt Verwaltung wieder zu vereinnahmen ist.

15. Die Jungen- (Mädel-) Kasse, in der die Taschengelder aus der Lagerkasse und sonstigen Privatgelder der Landjahrspflichtigen verwaltet werden, ist von einem Gruppenführer getrennt von der Lagerkasse zu führen. Die Regierung (Landjahrbüro) in Hildesheim hat für die Konten der Landjahrspflichtigen eine Karteikarte herausgegeben, deren Benutzung empfohlen wird.

Jungen- (Mädel-) Kasse.

A b s c h n i t t IV.

Die Kassenbücher und Wirtschaftsbestandsbücher werden von hier aus geliefert. Spätestens bis zum 25. März jedes Jahres ist der genau ermittelte Bedarf an Kassenbüchern bei der Registratur L meines Ministeriums anzufordern. Bei Übersendung der Kassenbücher werden die notwendigen Vordrucke für die Wirtschaftsbestandsbücher und monatlichen Kassenbuchauszüge sowie Musterauszüge und Abdrucke dieses Erlasses zur Unterrichtung des Lagerführers beigelegt.

Beschaffung der Kassenbücher und sonstigen Vordrucke.

Die erforderlichen Vordrucke der Anlagen 1—3 sind bei den Regierungspräsidenten anzufertigen. Der Regierungspräsident in Köln wird beauftragt, die Quittungsbücher für Ausgaben während der Großfahrt (vgl. Abschn. III Nr. 7 Abs. 2) herstellen zu lassen.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsministerialamtsblatt Deutsche Wissenschaft und Preußischen Besoldungsblatt veröffentlicht.

Berlin, den 20. März 1937.

Der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
In Vertretung: R i c h t e r

An die Herren Regierungspräsidenten. — Abschrift zur Kenntnisnahme an den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin und den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken. — Abdrucke an die Unterrichtsverwaltungen der Länder Württemberg, Sachsen, Braunschweig und Bremen. — L 1500/170.

Anlage 1 zu L 1500/170 vom 20. März 1937.

[Borberseite.]

Nachweis über die Belegschaft des Landjahrlagers in
für den Monat 193.....*)

Tag	Erzieher	Kameradschafts- führer, Mädelschafts- führerinnen	Land- jahr- pflichtige	Tag	Erzieher	Kameradschafts- führer, Mädelschafts- führerinnen	Land- jahr- pflichtige
1.				Über- trag:			
2.				17.			
3.				18.			
4.				19.			
5.				20.			
6.				21.			
7.				22.			
8.				23.			
9.				24.			
10.				25.			
11.				26.			
12.				27.			
13.				28.			
14.				29.			
15.				30.			
16.				31.			
Zu über- tragen:				Summe: (Monats- kopfzahl)			

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt:
Der — Die — Landjahrlagerführer (=führerin)

*) Am letzten Tage des Monats abzuschließen und in doppelter Ausfertigung dem Regierungspräsidenten einzureichen.

[Rückseite.]

Voranschlag des Landjahrlagers in
über die voraussichtliche Belegschaft im Monat

Auf Grund der untenstehenden Erklärung rechne ich mit einer Monatskopfzahl von
..... Erziehern, Kameradschaftsführern (Mädelschaftsführerinnen), Landjahrpflichtigen.

Der — Die — Landjahrlagerführer (=führerin)

Erklärungen zu Veränderungen in der Belegschaft

(z. B. Aufenthalt der vorübergehend abwesenden Kameradschaftsführer, Mädelschaftsführerinnen und Landjahrpflichtigen):

Anlage 2 zu L 1500/170 vom 20. März 1937.

[Vorderseite.]

Der Regierungspräsident., den

1. An die Staatliche Kreisstaffe in

Auszahlungsanordnung über die Betriebsmittel des Landjahrlagers
in

a) Auf Grund des beiliegenden Nachweises über die tatsächliche Belegschaft im Monat	193
standen dem Landjahrlager folgende Betriebsmittel zu:	
Monatskopfzahl der Erzieher	× 0,80 RM =
Kameradschaftsführer	× 1,15 " =
Mädelschaftsführerinnen	× 0,35 " =
vorübergehend abwesenden Kameradschf. Mädelschf.	× 1,10 " =
Landjahrpflichtigen	× 0,30 " =
vorübergehend abwesenden Landjahrpfl.	× 0,30 " =
	zusammen RM
Die Betriebsmittel auf Grund des Voranschlages für den Monat	betragen
	mithin wiedereinzuziehen — nachzuzahlen — *)

b) Auf Grund des ebenfalls beiliegenden Voranschlages für die Belegschaft im Monat	193
werden die Betriebsmittel voraussichtlich betragen:	
Monatskopfzahl der Erzieher	× 0,80 RM =
Kameradschaftsführer	× 1,15 " =
Mädelschaftsführerinnen	× 1,10 " =
Landjahrpflichtigen	× 1,10 " =
	Summe RM

Die Staatliche Kreisstaffe weise ich an, dem Landjahrlager in unter Anrechnung des nach a) wiedereinzuziehenden — nachzuzahlenden — *) Betrages von RM an Betriebsmitteln Monat für den den Betrag von (..... + RM) = RM (buchstäblich: usw.) zu zahlen und in der Rechnung der Verwaltung für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung für das Rechnungsjahr 193..... bei Kap. 184 Tit. 51 der Ausgabe nachzuweisen.
Der angewiesene Betrag ist durch Überweisung auf das Konto des Landjahrlagers in gleichen Raten im voraus zu zahlen.

Festgestellt:

*) Unzutreffendes durchstreichen.

[Rückseite.]

2. An Herrn — Fräulein — Landjahrlagerführer (—führerin) in

Abchrift (von 1) übersende ich mit der Anweisung, die von der Staatlichen Kreisstaffe überwiesenen Raten im Kassenbuch in Einnahme für den Monat 193..... nachzuweisen und den Gesamtbetrag auf die Unterabschnitte (Spalte Verpflegung usw.) wie folgt zu verteilen:

Verpflegung	RM
Kleidung	"
Schulung	"
Verwaltung	"
Taschengeld	"
	Summe RM

Festgestellt:

Die vorstehend verteilten Beträge dürfen nur für den angegebenen Zweck verwendet werden. Es ist unzulässig, etwaige Ersparnisse bei einzelnen Unterabschnitten auf andere zu übertragen und für deren Zwecke zu verbrauchen.

Im Auftrage:

Anlage 3 zu L 1500/170 vom 20. März 1937.

Verzeichnis

der

für das Landjahrlager in

angeschafften Gebrauchsgegenstände und Gerätschaften.

Zfd. Nr.	Tag	Gegenstand der Anschaffung	Anzahl	Ursache etwaigen Abganges	Bestand

Sonstiges

190. Elektrische Maßeinheiten.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, werden den Systemen ¹⁸⁹ und ¹⁹⁰ folgende Elektrizitätszählerformen als Zusatz eingereiht:

- I. Zusatz zu System ¹⁸⁹, die Formen D08r, TD08r, D08a, TD08a, D08ra und TD08ra, Induktionszähler für Drehstrom ohne Nullleiter,
- II. Zusatz zu System ¹⁸⁹, die Formen BVD08r, TBVD08r, BVD08ra und TBVD08ra, Induktionszähler für Drehstrom ohne Nullleiter zur Messung des Blindverbrauches,
- III. Zusatz zu System ¹⁹⁰, die Formen DU8r, TDU8r, DU8a, TDU8a, DU8ra und TDU8ra,

Induktionszähler für Drehstrom mit Nullleiter,

VI. Zusatz zu System ¹⁹⁰, die Formen BVDU8r, TBVDU8r, BVDU8ra und TBVDU8ra, Induktionszähler für Drehstrom mit Nullleiter zur Messung des Blindverbrauches, sämtlich hergestellt von der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft in Berlin.

Eine Beschreibung wird in der Zeitschrift „Elektrizitätswirtschaft“ veröffentlicht. Sonderdrucke dieser Veröffentlichung können von der Franckschen Verlagshandlung in Berlin W 62, Lützowplatz 1, bezogen werden.

Berlin-Charlottenburg, den 15. März 1937.

Der Präsident
der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.

In Vertretung: G e h r d e.

(MinAmtsbl.DtschWiss. 1937 S. 176.)

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen

a) Reich und Preußen	Seite	Für Preußen:	Seite
Für das Reich:			
Arbeitstagung der Sachbearbeiter für Leibeserziehung an Schulen und Hochschulen in der Führerschule Neustrelitz. Vom 20. Februar 1937	160	Einführung in den neuzeitlichen Musikunterricht an Volksschulen. Vom 9. März 1937	157
Fachbuchwerbung 1937. Vom 10. März 1937	147	Privatunterricht an Juden. Vom 12. März 1937	157
Auswahl und Einberufung der Anwärter für den Schulaufsichtsdienst. Vom 10. März 1937	153	Zentralstelle für petrographische Vor- und Frühgeschichte. Vom 13. März 1937	152
Nationalsozialistische Bibliographie. Vom 11. März 1937	151	Lehrgang zur Ausbildung von Schwimmlehrern und Schwimmlehrerinnen. Vom 13. März 1937	160
Schulzahnpflege. Vom 12. März 1937	153	Elektrische Maßeinheiten. Vom 15. März 1937	176
Einführung des Arbeitsbuches. Vom 16. März 1937	147	Kirchenamtszulage für Volksschullehrer. Vom 18. März 1937	157
Bildung eines Forschungsrats. Vom 16. März 1937	151	Geburtstag Ludwig Ahlands. Vom 19. März 1937	157
Buchbestellungen durch die Schulen. Vom 16. März 1937	154	Unterricht in den ländlichen Berufsschulen. Vom 19. März 1937	158
Reichswerbe- und Dpfertag für das Deutsche Jugendherbergswerk 1937. Vom 16. März 1937	154	Krankenversorgung im Landjahr 1937. Vom 19. März 1937	161
Adventstiften. Vom 17. März 1937	150	Geldwirtschaft des Landjahres in Preußen. Vom 20. März 1937	161
Ablegung des Treuegelöbnisses durch Angestellte. Vom 18. März 1937	150		
Übergangsbestimmungen zur Vereinheitlichung des höheren Schulwesens. Vom 20. März 1937	155	b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
Geburtstag des Führers. Vom 24. März 1937	153	Keine Erlasse	
Preisauschreiben. Vom 24. März 1937	158		